

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität in Hagen

Nr. 2/2004

Hagen, den 01.07.2004

---

### Inhalt:

1. 5. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juli 1997
2. 5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juli 1997
3. 5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
  1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
  2. Volkswirtschaftslehre für Juristenan der FernUniversität in Hagen vom 09. Juli 1997
4. Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004
5. Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004
6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science im Fach Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2004
7. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Computer Science an der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2004
8. Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2004
9. Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2004

10. Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2004
11. Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium „Vorbereitung auf Leitungsaufgaben in Schulen (VorLAuf)“ an der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2004
12. Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik der FernUniversität in Hagen vom 07. Juni 2004
13. Geschäftsordnung des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 10. Juni 2004
14. Ordnung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften (FB KSW) der FernUniversität in Hagen vom 10. Juni 2004

## 5. Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft  
an der Fernuniversität in Hagen

vom 09. Juli 1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), vom 14. März 2000 (GV. NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 09.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs.. 2 Nr. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

**„a) Finanzwirtschaft und Banken (12 SWS)“**

Abs. 3 Nr. 3 Buchst.: b) erhält folgende Fassung

**„b) Finanzwirtschaft und Banken ( 16 SWS)“**

Buchstabe c) wird gestrichen

bisheriger Buchst. d) wird c)  
bisheriger Buchst. e) wird d)  
bisheriger Buchst. f) wird e)  
bisheriger Buchst. g) wird f)  
bisheriger Buchst. h) wird g)  
bisheriger Buchst. i) wird h)  
bisheriger Buchst. j) wird i)  
bisheriger Buchst. k) wird j)  
bisheriger Buchst. l) wird k)

Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

**„a) Finanzwirtschaft und Banken (12 SWS)“**

Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

**„a) Finanzwirtschaft und Banken (12 SWS)“**

Abs. 5 Nr. 5. Buchst. a) erhält folgende Fassung:

**„a) Finanzwirtschaft und Banken (12 SWS)“**

Abs. 6 Buchstabe m) erhält folgende Fassung:

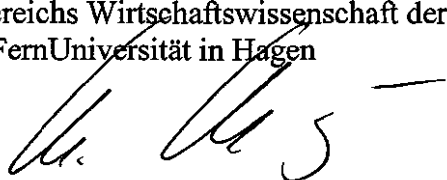
**„m) Finanzwirtschaft und Banken (12 SWS) oder Finanzwirtschaft und Banken (16 SWS)“**

## Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung vom 1.10.2004 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 19. März 2003 und des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 25.05.2004.

Hagen, den 01. Juni 2004

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der  
FernUniversität in Hagen

  
Universitätsprofessor Dr. Rainer Olbrich

## 5. Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang  
für Ingenieure und Naturwissenschaftler  
an der FernUniversität in Hagen

vom 09. Juli 1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 88 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler an der FernUniversität in Hagen in der Fassung vom 09.07.1997, in der Fassung der Änderungssatzung vom 1.10.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

**„Finanzwirtschaft und Banken (12 SWS)“**

Buchstabe n) wird gestrichen

Nr. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

**„Finanzwirtschaft und Banken (12 SWS)“**

Buchstabe b) wird gestrichen

Buchst. c) wird b)  
 Buchst. d) wird c)  
 Buchst. e) wird d)  
 Buchst. f) wird e)  
 Buchst. g) wird f)  
 Buchst. h) wird g)  
 Buchst. i) wird h)  
 Buchst. j) wird i)  
 Buchst. k) wird j)  
 Buchst. l) wird k)  
 Buchst. m) wird l)  
 Buchst. n) wird m)  
 Buchst. o) wird n)  
 Buchst. p) wird o)  
 Buchst. q) wird p)  
 Buchst. r) wird q)  
 Buchst. s) wird r)  
 Buchst. t) wird s)  
 Buchst. u) wird t)

Abs. 3 Nr.3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

**„Finanzwirtschaft und Banken (12 SWS)“**

Buchstabe b) wird gestrichen

Buchst. c) wird b)  
 Buchst. d) wird c)  
 Buchst. e) wird d)  
 Buchst. f) wird e)  
 Buchst. g) wird f)  
 Buchst. h) wird g)  
 Buchst. i) wird h)  
 Buchst. j) wird i)  
 Buchst. k) wird j)  
 Buchst. l) wird k)  
 Buchst. m) wird l)  
 Buchst. n) wird m)  
 Buchst. o) wird n)  
 Buchst. p) wird o)  
 Buchst. q) wird p)  
 Buchst. r) wird q)  
 Buchst. s) wird r)  
 Buchst. t) wird s)  
 Buchst. u) wird t)

## Artikel II

(1) Diese Satzung tritt durch die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität in Hagen mit Wirkung vom 1.10.2004 in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 19. März 2003 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 25.05.2004.

Hagen, den 01. Juni 2004

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen



Universitätsprofessor Dr. Rainer Olbrich

## 5. Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung für die  
wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge

1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
  2. Volkswirtschaftslehre für Juristen
- an der Fernuniversität in Hagen

vom 09. Juli 1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 88 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge

1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristen

an der FernUniversität in Hagen vom 09.07.1997, in der Fassung der Änderungssatzung vom 1.10.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

**„d) Finanzwirtschaft und Banken (16 SWS)“**

Buchstabe e) wird gestrichen

- Buchst. f) wird e)
- Buchst. g) wird f)
- Buchst. h) wird g)
- Buchst. i) wird h)
- Buchst. j) wird i)
- Buchst. k) wird j)
- Buchst. l) wird k)
- Buchst. m) wird l)

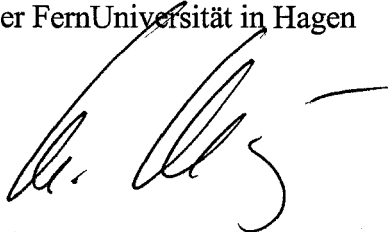
## Artikel II

(1) Diese Satzung tritt durch die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung vom 1.10.2004 in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 19. März 2003 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 25.05.2004.

Hagen, den 01. Juni 2004

Der Dekan  
Des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Olbrich', written over a horizontal line.

Universitätsprofessor Dr. Rainer Olbrich

## Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004

Aufgrund des § 25 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.2001 (GV. NRW S. 223) und § 19 Absatz 2 der Grundordnung der FernUniversität in Hagen vom 15.10.2001 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 3/2001 vom 25.10.2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr.3/2002 vom 23.08.2002) hat der Fachbereich Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Organisation des Fachbereichs

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Organe
- § 3 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans
- § 4 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans
- § 5 Prodekanin/Prodekan
- § 6 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats
- § 7 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 8 Erweiterter Fachbereichsrat
- § 9 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
- § 10 Sitzungsteilnehmende und Gäste

#### II. Verfahrensregeln

- § 11 Termine und Einberufung der Fachbereichsratssitzungen
- § 12 Tagesordnung
- § 13 Berichterstattung
- § 14 Wortmeldung und Worterteilung
- § 15 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Abstimmungen
- § 19 Stimmrecht
- § 20 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 21 Öffentlichkeit
- § 22 Protokolle
- § 23 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens

#### III. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs

- § 24 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats
- § 25 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- § 26 Berufungskommission
- § 27 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen

#### IV. Schlussvorschriften

- § 28 Siegel
- § 29 Änderung der Fachbereichsordnung
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

#### I. Organisation des Fachbereichs

##### § 1 Bezeichnung

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen trägt die Bezeichnung „Fakultät für Rechtswissenschaft“. Er arbeitet in fachlich benachbarten Gebieten mit anderen Fachbereichen zusammen und kann Mitglieder anderer Fachbereiche zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten als beratende Mitglieder kooptieren.

##### § 2 Organe

- (1) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan und der Fachbereichsrat.
- (2) Der Fachbereichsrat bildet einen Promotionsausschuss und Prüfungskommissionen. Er kann weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden.

##### § 3 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans

- (1) Der Fachbereich wird von einer Dekanin/einem Dekan geleitet. Sie/Er vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und wird durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten. Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan und mit ihrer/seiner Zustimmung die Prodekanin/der Prodekan kann ein Mitglied des Fachbereichsrats mit der Wahrnehmung eines einzelnen Geschäfts beauftragen. § 4 Absatz 3 findet keine Anwendung.

**Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004**

(3) Die Dekanin/Der Dekan ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Entwicklungsplans des Fachbereichs im Benehmen mit dem Fachbereichsrat, die Durchführung von Evaluationen, die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtung, für die Studien- und Prüfungsorganisation. Sie/Er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen und ist verantwortlich für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs. Sie/Er nimmt die Anzeige von Forschungsvorhaben entgegen. Die Dekanin/Der Dekan ist für die Dienstleistungsübertragung an Lehrkräfte für besondere Aufgaben zuständig. Sie/Er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Gremien des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie/er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie/er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet die Dekanin/ der Dekan unverzüglich das Rektorat. Sie/Er ist verantwortlich für die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts und macht Vorschläge zur Strukturentwicklung des Fachbereichs. Ihr/Ihm obliegt nach Maßgabe des § 103 Absatz 2 HG und des § 21 Absatz 3 der Grundordnung die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs. Durch Beschluss des Fachbereichsrats können der Dekanin/dem Dekan weitere Aufgaben übertragen werden. Die Dekanin/der Dekan übt unbeschadet der Zuständigkeit der Rektorin/des Rektors in den Räumen des Fachbereichs das Hausrecht aus.

(4) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan nehmen an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teil.

(5) Die Dekanin/Der Dekan vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Hochschulprüfungen, sofern die Promotions- oder die Habilitationsordnung oder die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.

(6) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans beträgt vier Jahre

**§ 4 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans**

(1) Die Dekanin/Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds aus der

Gruppe der Professorinnen/Professoren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats.

(3) Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan ruht das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.

(4) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin/der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.

(5) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat wieder auf.

**§ 5 Prodekanin/Prodekan**

(1) Die Prodekanin/Der Prodekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren gewählt.

(2) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Mit der Wahl zur Prodekanin/zum Prodekan ruht das Mandat der Gewählten/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das

## Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004

Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.

### § 6 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat beschließt über alle Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die organisatorische Gliederung des Fachbereichs.

(2) Der Fachbereichsrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Dekanin/den Dekan und die Prodekanin/den Prodekan. Er nimmt die Berichte der Dekanin/des Dekans entgegen und nimmt zu ihnen Stellung. Er kann über alle Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(3) Der Fachbereichsrat nimmt Stellung zu den Grundsätzen der leistungsbezogenen Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über Anträge auf Einrichtung neuer und Änderung oder Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs. Er gibt dem Senat Empfehlungen zu Forschungsschwerpunkten und zur Einrichtung von Sonderforschungsbereichen.

(5) Der Fachbereichsrat beschließt die Fachbereichsordnung sowie die sonstigen Ordnungen des Fachbereichs. Er beschließt insbesondere für jeden Studiengang eine Studienordnung und erlässt eine Promotions- und eine Habilitationsordnung sowie nach Überprüfung des Rektorats die erforderlichen Prüfungsordnungen.

### § 7 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an als Mitglieder mit Stimmrecht:

- vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
- eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und

- eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an als beratende Mitglieder: die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender und die Prodekanin/der Prodekan. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule kann an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sofern der Fachbereich eine Gleichstellungsbeauftragte hat, gilt die Regelung auch für diese.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden ein Jahr. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. April.

(4) Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied aus seiner Gruppe an seine Stelle. Dies gilt auch für Fachbereichsratsmitglieder, die zeitweilig oder für eine oder mehrere Sitzungen verhindert sind, für die Dauer ihrer Verhinderung. Die Unterrichtung des Ersatzmitglieds obliegt dem betreffenden Mitglied.

### § 8 Erweiterter Fachbereichsrat

Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Promotions- und Habilitationsordnungen sowie Ehrenpromotionen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs teilnahme- und stimmberechtigt (erweiterter Fachbereichsrat).

### § 9 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats werden von den Mitgliedern des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Wird nur eine Liste als Wahlvorschlag eingereicht oder ist nur eine Gruppenvertreterin/ein Gruppenvertreter zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wahlleitung liegt bei der Dekanin/dem Dekan.

(2) Im Fachbereich vertretene Fächer sollen im Fachbereichsrat durch eine Professorin/einen Professor oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter vertreten sein.

**Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004**

- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Senat, den erweiterten Senat und die Fachbereichsräte in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 10 Sitzungsteilnehmende und Gäste**

- (1) An den Sitzungen des Fachbereichsrats können außer den Mitgliedern des Fachbereichsrats auch die Ersatzmitglieder beratend teilnehmen.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Fachbereichsrats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige als Gäste einladen.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen oder zu Teilen der Sitzungen Personen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, als Gäste hinzuziehen.
- (4) Den Ersatzmitgliedern und Gästen kann die/die Vorsitzende auf Antrag eines Fachbereichsratsmitglieds im Einzelfall ein Rede- und Antragsrecht einräumen.
- (5) Werden Fragen eines Fachs/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachs/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen; dies gilt auch für die anderen Gruppen.
- (6) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs oder eine Betriebseinheit unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (7) Rederecht im Fachbereichsrat haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Grundordnung der FernUniversität in Hagen an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. Der Fachbereichsrat kann beschließen, weitere Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/dem Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **II. Verfahrensregeln**

### **§ 11 Termine und Einberufung der Fachbereichsratssitzungen**

- (1) Die Dekanin/Der Dekan beruft den Fachbereichsrat zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen während des Wintersemesters und zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen während des Sommersemesters ein.
- (2) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/dem Dekan unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung sowie der zur Beratung erforderlichen Unterlagen schriftlich einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Eine Nachreichung von Unterlagen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- (3) Der Fachbereichsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Aus besonders wichtigem Grund kann die/die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Fachbereichsrats einberufen.
- (4) Die Ladungsfrist zu Sitzungen des Fachbereichsrats beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden abgegangen ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (5) Einladungen und Tagesordnungspunkte werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

### **§ 12 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgeschlagen. Sie/Er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen zur Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zehn Tage vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereichsrats. Die Anträge sind in den Vorschlag zur Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu

**Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004**

begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

### **§ 13 Berichterstattung**

(1) Die Dekanin/Der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über die laufenden Angelegenheiten. Über den Bericht findet eine kurze Aussprache statt.

(2) An die Dekanin/den Dekan können hochschulpolitische, die FernUniversität und den Fachbereich betreffende Fragen gestellt werden.

(3) Im Fachbereichsrat können Berichte weiterer Mitglieder des Fachbereichs abgegeben werden.

### **§ 14 Wortmeldung und Worterteilung**

(1) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang. Im Übrigen gilt § 20.

(3) Antragstellerinnen/Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss eines Antrags das Wort verlangen.

(4) Die/Der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwidern erteilen.

(5) Beschlussanträge, die während der Sitzung gestellt werden, sind vor der Abstimmung in Schriftform der Protokollführerin/dem Protokollführer zu übergeben.

### **§ 15 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sollen nicht länger als vier Stunden dauern. Auf Antrag kann die Sitzung einmalig um eine angemessene Zeit verlängert werden.

(2) Ist eine ordnungsgemäße Sitzung nicht zu gewährleisten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

(1) Entscheidungen des Fachbereichsrats erfolgen in Form von Beschlüssen.

(2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds oder der/des Vorsitzenden festgestellt wird.

(3) Stellt die/die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie/er die Sitzung zu vertagen und den nächsten Termin der Fachbereichsratsitzung nach § 11 zu verkünden.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zweimal zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.

### **§ 17 Beschlussfassung**

(1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt. § 23 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satz 2 gilt auch beim Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit.

(4) Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag/den oder die zu Wählende gestimmt haben.

(5) Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats für den Antrag/den oder die zu Wählende gestimmt haben.

## Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004

(6) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre/seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, ihr/sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und innerhalb von acht Tagen schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

(7) Falls der Fachbereich eine Gleichstellungsbeauftragte hat, hat sie - ebenso wie die Gleichstellungsbeauftragte der FernUniversität - das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie in der Sitzung im Rahmen ihrer Kompetenzen Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet werden und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Stellungnahme der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten ist dem Protokoll beizufügen.

### § 18 Abstimmungen

(1) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach der Beratung. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ wird nicht abgestimmt.

(2) Vor der Abstimmung fragt die/der Vorsitzende, welche Anträge gestellt werden. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

### § 19 Stimmrecht

(1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgehen.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Promotionen und Habilitationen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst

mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Lehre, Forschung und Kunst unmittelbar berühren, nur beratend mit.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrats sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden.

### § 20 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ vorzubringen.

(3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Überweisung an einen Ausschuss,
- Schluss der Beratung,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
- Anführung eines Tagesordnungspunktes, zu dem nicht eingeladen war,
- Schluss der Rednerliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fachbereichsrats,
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen Formfehlers oder
- Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
- Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(5) Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so wird über sie in der Reihenfolge, nach der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

**Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004**

**§ 21 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und entschieden werden.
- (3) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt wird. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen und Habilitationsleistungen sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (5) Die Dekanin/Der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichsrats über die Tätigkeit des Fachbereichsrats unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden. Das gilt nicht für Angelegenheiten nach den Absätzen 3, 4 Satz 2 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

**§ 22 Protokolle**

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle anzufertigen und an die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. Die Protokolle sind zu veröffentlichen.
- (2) Das Protokoll muss Angaben enthalten zu Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie den Anwesenden, im Regelfall durch eine beigefügte Anwesenheitsliste.
- (3) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat in der Regel auf seiner nächsten Sitzung.
- (4) Mit Änderungen genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (5) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat zu übersenden.

**§ 23 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens**

- (1) Wahlen im Fachbereichsrat erfolgen in unmittelbarer, freier und gleicher Abstimmung nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend. Sie sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim.
- (2) Die Stimmzettel sind in einer Wahlurne einzusammeln. Sie müssen nach Gruppenangehörigen unterscheidbar sein, sofern nach Gruppen getrennt gewählt wird.
- (3) Gültig sind nur Stimmen, die eindeutig auf eine Kandidatin/einen Kandidaten lauten, für die/den ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.
- (4) Die/Der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Sie/Er fragt die/den Gewählten, ob sie/er die Wahl annimmt, sofern sie/er anwesend ist. Andernfalls holt sie/er das schriftliche Einverständnis der/des Gewählten unverzüglich ein. Erklärt sie/er nicht innerhalb von vierzehn Tagen die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Bei Nichtannahme erfolgt eine Nachwahl.
- (5) Im Protokoll sind die auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der gewählten Mitglieder/Ersatzmitglieder festzuhalten.

- (6) Die Dekanin/Der Dekan gibt das Ergebnis der Wahl im Fachbereich bekannt und leitet es an die Rektorin/den Rektor weiter.

- (7) Die Anfechtung der Wahl kann unter Angabe von Gründen nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.

**III. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs**

**§ 24 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats**

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden, denen er jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen kann, und Beauftragte einsetzen.

**Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004**

(2) Den Ausschüssen und Kommissionen gehören an:

- drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden und
- eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme.

§ 3 Abs. 2 der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004 bleibt unberührt.

(3) Richtet der Fachbereich zur Vorbereitung des Evaluationsberichtes nach § 3 der Evaluationsordnung für die FernUniversität in Hagen einen Ausschuss ein, so kann er diesen mit externen Fachkolleginnen/Fachkollegen besetzen.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt.

(5) Jedes Fachbereichsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen/Kandidaten ihrer/seiner Gruppe zu benennen. Für die Wahl der Mitglieder/Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.

(6) Zu Mitgliedern/Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, wie Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmengleichheit, so entscheidet die/der Vorsitzende durch Los.

(7) Werden von einer Gruppe genau so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann en bloc gewählt werden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlags.

(8) Der Ausschuss/Die Kommission wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses/der Kommission jeweils aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder. Die Vorsitzende/der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrats, sofern es sich um

dauernde Aufgaben handelt. Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe.

**§ 25 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs**

(1) Die im Fachbereich beschäftigten Frauen können der Gleichstellungskommission vorschlagen, eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs zu wählen. Wählbar sind nur die im Fachbereich beschäftigten Frauen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist Ansprechpartnerin für die weiblichen Mitglieder des Fachbereichs.

**§ 26 Berufungskommission**

(1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission. § 24 Absätze 2 und 4 finden Anwendung. Die Mitgliederzahlen können auf sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren und je zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen erhöht werden.

(2) In die Berufungskommission können vom Fachbereichsrat auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen gewählt werden.

(3) Zur/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission wird von der Berufungskommission eine Professorin/ein Professor, die/der Mitglied der Berufungskommission ist, gewählt.

(4) Die Berufungskommission kann Mitglieder der Hochschule, auch aus anderen Fachbereichen, sowie Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

**§ 27 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen**

(1) Die konstituierende Sitzung von Kommissionen und Ausschüssen wird - sofern der Fachbereichsrat nichts anders bestimmt - durch die Dekanin/den Dekan oder ein von ihr/ihm dazu aufgefordertes Mitglied einberufen und so lange von ihr/ihm geleitet, bis eine Vorsitzende/ein Vorsitzender gewählt ist.

(2) Die/Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.

**Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004**

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, § 22 gilt entsprechend. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben und der Dekanin/dem Dekan zuzuleiten.

**IV. Schlussvorschriften**

**§ 28 Siegel**

Der Fachbereich führt ein eigenes Siegel.

**§ 29 Änderung der Fachbereichsordnung**

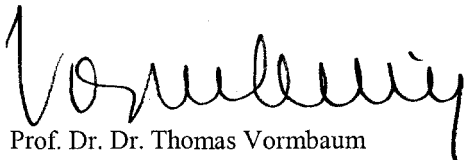
(1) Änderungen der Fachbereichsordnung beschließt der Fachbereichsrat.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

**§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses  
des Fachbereichsrats Rechtswissenschaft  
vom 9. März 2004



Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum  
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft

**Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 97 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), hat die FernUniversität in Hagen folgende Promotionsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

|      |                                      |
|------|--------------------------------------|
| § 1  | Verleihung des Doktorgrades          |
| § 2  | Organe und Zuständigkeiten           |
| § 3  | Promotionsausschuss                  |
| § 4  | Voraussetzungen der Promotion        |
| § 5  | Zulassungsantrag                     |
| § 6  | Anforderungen an die Dissertation    |
| § 7  | Zulassung zum Promotionsverfahren    |
| § 8  | Betreuende Personen                  |
| § 9  | Rücktritt vom Promotionsverfahren    |
| § 10 | Beurteilung der Dissertation         |
| § 11 | Prüfungsausschuss                    |
| § 12 | Annahme der Dissertation             |
| § 13 | Rigorosum                            |
| § 14 | Gesamtbewertung                      |
| § 15 | Versäumen des Rigorosums             |
| § 16 | Wiederholen des Rigorosums           |
| § 17 | Mitteilungen                         |
| § 18 | Druck der Dissertation               |
| § 19 | Promotion                            |
| § 20 | Ehrendoktorwürde                     |
| § 21 | Entziehung des Doktorgrades          |
| § 22 | Übergangsbestimmungen                |
| § 23 | In-Kraft-Treten und Veröffentlichung |

### **§ 1 Verleihung des Doktorgrades**

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen verleiht nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung ihre besondere wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.).

### **§ 2 Organe und Zuständigkeiten**

An der Durchführung der Promotionsordnung sind beteiligt: der Promotionsausschuss (§ 3), die betreuenden Personen (§ 8), die Bericht erstattenden Personen (§ 10) und der Prüfungsausschuss (§ 11). Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrens-

angelegenheiten, soweit die Promotionsordnung nicht etwas anderes vorsieht. Aufgabe der betreuenden Person ist die Beratung und Unterstützung der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation. Aufgabe der Bericht erstattenden Personen ist die Beurteilung der Dissertation. Der Prüfungsausschuss beschließt über Änderungsvorschläge der Bericht erstattenden Personen, führt das Rigorosum durch und bewertet abschließend die Promotionsleistung. Entpflichtete und pensionierte Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können als Bericht erstattende Personen und Mitglieder des Prüfungsausschusses herangezogen werden. Sie sind zur Mitwirkung am Promotionsverfahren nicht verpflichtet.

### **§ 3 Promotionsausschuss**

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens wird ein Promotionsausschuss eingesetzt.

- (2) Dem Promotionsausschuss gehören an:
1. die Dekanin/der Dekan, bei Verhinderung ihre/seine allgemeine Vertretung, die/der den Vorsitz übernimmt,
  2. drei weitere Mitglieder des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. eine Studierende/ein Studierender des Fachbereichs.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Absatz 2 Nrn. 2, 3 und 4 werden vom Fachbereichsrat für die Dauer der Amtszeit des Fachbereichsrats gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Für sie werden je zwei Ersatzmitglieder gewählt. Die Abwahl eines Mitglieds kann nur in der Weise erfolgen, dass der Fachbereichsrat ein neues Mitglied wählt.

(4) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person bzw. ihrer Stellvertretung. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der vorsitzenden Person bzw. ihrer Stellvertretung mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines zu der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören muss.

**Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004**

(5) Ablehnende Entscheidungen des Promotionsausschusses sind den Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Voraussetzungen der Promotion**

(1) Voraussetzungen der Promotion sind die Ablegung einer juristischen Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens dem Prädikat „voll befriedigend“ oder ein von einer juristischen Fakultät in der Bundesrepublik Deutschland verliehener Titel „Master of Laws“ mit mindestens dem Prädikat „gut“ oder der Abschluss eines Fachhochschulstudienganges auf dem Gebiet des Rechts mit der Gesamtnote „sehr gut“, verbunden mit der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht an einer anderen deutschen Universität oder der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen „Bürgerliches Recht I“, „Bürgerliches Recht II“, „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht“, „Allgemeines Verwaltungsrecht mit Schwerpunkten im Wirtschaftsverwaltungsrecht und Umweltrecht“ und „Strafrecht“ an der FernUniversität in Hagen.

(2) Von den Notenerfordernissen im Sinne von § 4 Absatz 1 kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden durch Beschluss des Promotionsausschusses abgewichen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewerberin/der Bewerber auf andere Weise, beispielsweise durch Seminararbeiten oder Veröffentlichungen, ihre/seine Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen hat.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie

1. eine der juristischen Staatsprüfung oder dem Master-Abschluss gleichwertige Rechtsprüfung mit einer dem gehobenen Prädikat (§ 4 Absatz 1) gleichwertigen Note bestanden haben,
2. gute Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die in der Regel durch eine an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Feststellungsprüfung nachgewiesen werden, und
3. an einer deutschen Universität an den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen oder entsprechende Leistungen an der FernUniversität erbracht haben (erfolgreiche Teilnahme an den in § 4 Absatz 1 genannten

Modulen) oder an einer deutschen Universität einen rechtswissenschaftlichen Magister- oder Mastergrad mit mindestens der Note „magna cum laude“ oder „gut“ erworben haben.

(4) Nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits ohne Erfolg einer Doktorprüfung unterzogen haben oder bei denen Tatsachen vorliegen, die nach § 21 die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den Bildungsgang der Bewerberin/des Bewerbers Aufschluss gibt;
2. Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium (Studienbücher sowie Übungs- und Seminarscheine),
3. eine Erklärung über frühere Anträge auf Zulassung zur Promotion,
4. Zeugnisse der Hochschul- und Staatsprüfungen,
5. die Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber sich bei der Dissertation keiner fremden Hilfe bedient und andere als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat, insbesondere dass sie/er wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat,
6. die Dissertation in zwei Exemplaren, gegebenenfalls unter Benennung der die Dissertation betreuenden Person,
7. Verzeichnis der bereits im Druck erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin/des Bewerbers,
8. ggf. ein Antrag auf Befreiung vom Notenerfordernis nach § 4 Absatz 1.

#### **§ 5 Zulassungsantrag**

Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs zu richten.

#### **§ 6 Anforderungen an die Dissertation**

(1) Die Dissertation muss folgenden Ansprüchen genügen:

1. sie muss die wissenschaftliche Erkenntnis aufgrund einer selbständigen Forschungsleistung fördern,

**Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004**

2. sie muss eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material enthalten,
3. sie muss formal einwandfrei sein,
4. sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

(2) Die Dissertation soll in druckreifem Zustand eingereicht werden. Die Bewerberin/Der Bewerber kann mit Genehmigung des Fachbereichsrates auch eine bereits im Druck erschienene Abhandlung als Dissertation einreichen.

(3) Eine Dissertation, die bereits einem anderen juristischen Fachbereich vorgelegen hat und nicht angenommen worden ist, oder mit der die Bewerberin/der Bewerber bereits in einem anderen Fachbereich promoviert wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens werden.

#### **§ 7 Zulassung zum Promotionsverfahren**

Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

#### **§ 8 Betreuende Personen**

Betreuende Personen einer Dissertation sind Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie entpflichtete und pensionierte Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Jede betreuende Person entscheidet selbständig darüber, ob sie ein Betreuungsverhältnis eingehen will. Die betreuende Person kann die Entscheidung über das Eingehen eines Betreuungsverhältnisses von der erfolgreichen Teilnahme an einem bei ihr zu absolvierenden Seminar abhängig machen.

#### **§ 9 Rücktritt vom Promotionsverfahren**

Nach Zulassung kann die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsgesuch nur noch zurücknehmen, solange die mündliche Prüfung nicht begonnen hat.

#### **§ 10 Beurteilung der Dissertation**

(1) Nach der Zulassung bestellt die Dekanin oder der Dekan für die Dissertation zwei Bericht erstattende Personen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs oder aus dem Kreis der Honorarprofessorinnen und

Honorarprofessoren. Hat ein Mitglied des Fachbereichs die Arbeit betreut, so ist es zur Erstberichterstattung zu bestellen. Gehört der Gegenstand der Arbeit dem Grenzgebiet zu einem anderen Fachbereich an, so kann eine der Bericht erstattenden Personen aus dem anderen Fachbereich kommen. Berührt das Thema lediglich das Gebiet eines anderen Fachbereichs, so kann die Dekanin oder der Dekan ein Mitglied dieses anderen Fachbereichs um einen informatorischen Mitbericht ersuchen.

(2) Der Promotionsausschuss kann ein Mitglied eines auswärtigen rechtswissenschaftlichen Fachbereichs für die Erstellung des Zweitgutachtens bestellen. Der Promotionsausschuss kann beschließen, von einem Mitglied eines auswärtigen rechtswissenschaftlichen Fachbereichs ein weiteres Gutachten einzuholen.

(3) Die Bericht erstattenden Personen haben innerhalb einer Frist von drei Monaten Gutachten vorzulegen, die die Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation empfehlen. Bei Annahme der Dissertation ist eines der in § 14 genannten Prädikate als Note für die Arbeit vorzuschlagen.

(4) Liegen die Gutachten der Bericht erstattenden Personen vor, so legt die Dekanin/der Dekan unverzüglich die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme zwei Wochen im Dekanat aus. Jedes habilitierte Mitglied des Fachbereichs ist berechtigt, in dieser Zeit der Dissertation ein eigenes begründetes Votum mit Bewertung beizufügen. Die Bericht erstattenden Personen haben sich zu diesen Voten zu äußern.

(5) Gegen Entscheidungen der Dekanin/des Dekans kann innerhalb eines Monats jedes Mitglied des Fachbereichs Rechtswissenschaft den Promotionsausschuss anrufen.

#### **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Die Dekanin/Der Dekan setzt einen Prüfungsausschuss von drei Mitgliedern ein. Dem Prüfungsausschuss sollen Vertreter des Strafrechts, des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts angehören. Stammen alle Dissertationen eines Prüfungstermins aus einem Fachgebiet, kann dieses Fachgebiet auf Kosten eines anderen Fachgebietes zweifach vertreten sein. Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan oder eine von ihr/ihm benannte Person.

(2) § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

**Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004**

**§ 12 Annahme der Dissertation**

(1) Die von zwei Bericht erstattenden Personen zur Annahme empfohlene Dissertation ist vom Fachbereich angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist kein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren begründeten Einspruch erhebt. Erfolgt ein Einspruch, so entscheidet der Promotionsausschuss. § 10 Absatz 2 findet Anwendung.

(2) Die Dissertation verbleibt, auch wenn sie nicht angenommen worden ist, bei den Akten des Fachbereichs.

**§ 13 Rigorosum**

(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin/der Dekan unverzüglich einen Termin zur mündlichen Prüfung (Rigorosum), der dem Prüfling mitzuteilen ist. Der Termin soll nicht später als drei Monate nach Annahme der Dissertation liegen.

(2) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Annahme der Dissertation und das Bestehen des Rigorosums.

(3) Das Rigorosum findet vor dem gesamten Prüfungsausschuss statt. Mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling nicht mehr als dreißig Minuten. Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Prüfung wiedergibt.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs dürfen bei der Prüfung zuhören, sofern nicht ein Prüfling unverzüglich nach der Mitteilung des Prüfungstermins widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer/in/Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) Die Prüfung soll die wissenschaftliche Urteilsfähigkeit und Selbständigkeit des Prüflings feststellen. Sie erstreckt sich auf den rechtswissenschaftlichen Bereich, dem die Arbeit entnommen ist, sowie auf die von den Prüfenden vertretenen rechtswissenschaftlichen Fachgebiete unter Einschluss der historischen, philosophischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts.

**§ 14 Gesamtbewertung**

(1) Nach Abschluss des Rigorosums entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen oder Nichtbestehen und legt das erreichte Prädikat fest. Hierzu bewertet er zunächst die einzelnen Prüfungsabschnitte und setzt sodann eine Gesamtnote für das Rigorosum fest. Hierbei verwendet er die Prädikate „rite“ (ausreichend), „cum laude“ (gut), „magna cum laude“ (sehr gut) oder „summa cum laude“ (ausgezeichnet). Sodann setzt er unter Berücksichtigung der für die Dissertation vorgeschlagenen Prädikate und des Ergebnisses des Rigorosums die Gesamtnote fest.

(2) Weicht bei einheitlicher Bewertung der Dissertation durch die Gutachter die Note für das Rigorosum um höchstens eine Prädikatsstufe hiervon ab, so stellt die Dissertationsnote zugleich die Gesamtnote dar. Bei Abweichungen von mehr als einer Prädikatsstufe wird die Gesamtnote eine Stufe über oder unter der als Dissertationsnote vorgeschlagenen Prädikatsstufe festgesetzt.

(3) Bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote unter angemessener Berücksichtigung aller erbrachten Leistungen fest.

(4) Die/Der Vorsitzende teilt in Gegenwart der prüfenden Personen dem Prüfling die Bewertung des Rigorosums und das Gesamtergebnis mit.

(5) Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling auferlegen, vor der Drucklegung bestimmte Änderungen oder Erweiterungen an der Dissertation vorzunehmen.

**§ 15 Versäumen des Rigorosums**

Versäumt der Prüfling den Termin des Rigorosums ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt das Rigorosum als nicht bestanden.

**§ 16 Wiederholen des Rigorosums**

Ein nicht bestandenes Rigorosum kann bis zu zwei Mal wiederholt werden. Der Termin für die Wiederholung darf höchstens ein Jahr und muss mindestens zwei Monate nach dem Termin der ersten Prüfung liegen. Der Prüfling kann auf die Einhaltung der zuletzt genannten Frist verzichten.

**Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004**

**§ 17 Mitteilungen**

Von der erfolgten Promotion, von der Nichtannahme der Dissertation und von dem endgültigen Nichtbestehen der Doktorprüfung wird den anderen fachlich zuständigen deutschen Fachbereichen Mitteilung gemacht.

**§ 18 Druck der Dissertation**

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation in der Fassung, in der sie den beiden Bericht erstattenden Personen vorgelegen hat, ggf. mit den vom Prüfungsausschuss auferlegten Änderungen, binnen eines Jahres im Druck zu vervielfältigen. Der Dekan/Die Dekanin kann auf Antrag die Frist um ein halbes Jahr verlängern.

(2) Es können abgeliefert werden entweder

1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
2. drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
3. drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation und die Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist.

In den Fällen von Satz 1 Ziffer 1 übergibt die Doktorandin oder der Doktorand dem Dekanat die Dissertation als Datei und überträgt der Hochschule das Recht, weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dabei ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind bei einem Druckkostenzuschuss von 60 % fünfzehn Exemplare, bei einem Druckkostenzuschuss von 50 % zehn Exemplare und bei einem Druckkostenzuschuss von 40 % fünf Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Hat der Prüfungsausschuss Änderungsaufgaben ausgesprochen, so ist die Dissertation zunächst derjenigen betreuenden Person vorzulegen, welche die Auflagen empfohlen hat.

(4) Die abzuliefernden Exemplare der Dissertation sind im Falle des Absatzes 1 auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation" zur Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der beiden berichterstattenden Personen sowie der Tag des Rigorosums anzugeben.

(5) Das Manuskript der Dissertation ist nach der Vervielfältigung unverändert oder mit den vom Prüfungsausschuss erteilten Änderungsaufgaben zu den Akten des Fachbereichs zurückzugeben.

**§ 19 Promotion**

(1) Hat die Bewerberin/der Bewerber die festgesetzte Zahl von Dissertationsexemplaren abgeliefert, so wird die Promotion durch die Dekanin/den Dekan namens des Fachbereichs durch Aushändigung oder Zusendung des Doktordiploms vollzogen. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan unter dem Datum des Rigorosums ausgefertigt und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Es enthält den Titel der Arbeit sowie die Gesamtnote. Eine Zweitschrift des Diploms ist zu den Fachbereichsakten zu nehmen. Die Dekanin/Der Dekan trägt den Namen des Promovierten und einen Sachbericht über die Promotion in eine beim Fachbereich zu führende Promotionsakte ein.

(2) Erst nach erfolgter Aushändigung des Diploms im Rahmen des Dies Academicus des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen ist die promovierte Person zur Führung des Dokortitels berechtigt. Vorab kann die promovierte Person die Aushändigung oder Zusendung eines vorläufigen Diploms, das ebenfalls zur Führung des Dokortitels berechtigt, bei der Dekanin/dem Dekan beantragen.

(3) Im Falle der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder der Verbreitung durch einen gewerblichen Verlag oder den Buchhandel gestattet der Promotionsausschuss die Führung des Dokortitels bereits bei Vorlage des Verlagsvertrages bzw. der Annahme zur Veröffentlichung. § 18 Absatz 2 bleibt unberührt.

**§ 20 Ehrendoktorwürde**

Der Fachbereich kann einer Person, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen oder durch besondere Verdienste um den Fachbereich oder die Wissenschaft hervorgetan hat, die Würde eines „Doktors der Rechte honoris causa“ (Dr. jur. h.c.)

**Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004**

verleihen. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des erweiterten Fachbereichsrats.

### **§ 21 Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die promovierte Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie den Doktorgrad missbraucht hat.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat.

### **§ 22 Übergangsbestimmungen**

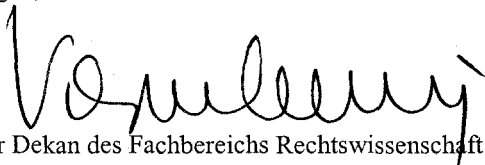
Für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Verfahren nach der vorläufigen Promotionsordnung vom 30. September 1979 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität Nr. 4/79), in der Fassung vom 17. Februar 1990 begonnen haben, gilt die genannte Promotionsordnung bis zum Abschluss des Verfahrens.

### **§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung vom ... in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses der 144. Sitzung des Fachbereichsrates Rechtswissenschaft vom 09. Dezember 2003.

Hagen, den 28.05.2004



Der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen  
Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum

**Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
Master of Science im Fach Informatik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 01. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science im Fach Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 5. Mai 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Fachprüfungen nach § 13 Abs. 2 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind.“

**Artikel II**

Für Studierende, die vor dem 01.10.2005 die Master-Prüfung abschließen, gilt weiterhin § 17 Abs. 6 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 05.05.2003.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 16.02.2004 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 25.05.2004.

Hagen, den 01. Juni 2004

Der Dekan des  
Fachbereichs Informatik der  
FernUniversität in Hagen



Univ.-Prof. Dr. Rutger Verbeek

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
Master of Computer Science  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 01. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Computer Science an der FernUniversität in Hagen vom 5. Mai 2003 in der Fassung vom 01. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Teilnahmevoraussetzung für ein Programmierpraktikum oder Fachpraktikum der Informatik nach Absatz 1 Nr. 3 ist eine bestandene Fachprüfung nach § 13 Abs. 2.“

2. § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Fachprüfungen nach § 13 Abs. 2 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind.“

**Artikel II**

Für Studierende, die vor dem 01.10.2005 die Master-Prüfung abschließen, findet die Änderung nach Artikel I Nr. 2 keine Anwendung. Für diese Studierenden gilt weiterhin § 17 Abs. 6 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2003.

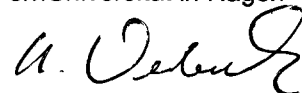
**Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 16.02.2004 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 25.05.2004.

Hagen, den 01. Juni 2004

Der Dekan des  
Fachbereichs Informatik der  
FernUniversität in Hagen



Univ.-Prof. Dr. Rutger Verbeek

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 01. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 01. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird ersetzt durch:

„(2) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die entsprechenden Feststellungen trifft für die Hochschule der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Jungstudierendenstatus oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.“  
Die Sätze 5 bis 8 werden zu Sätzen 6 bis 9.

b) Absatz 5 wird aufgehoben; die Absätze 6 bis 8 werden zu Absätzen 5 bis 7.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 2 bis 4.

c) Nach Absatz 4 wird als neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Jungstudierende nach § 65 Abs. 6 HG, die zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und zu einzelnen Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen sind, gelten Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und die Regelungen der §§ 6, 7, 9 und 11 bis 17 mit Ausnahme der Regelungen zum Freiversuch entsprechend.“

4. In § 11 Abs. 3 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Programmierung nach Abs. 1 Nr. 8 ist die bestandene Fachprüfung Praktische Informatik nach § 12 Abs. 2 Nr. 1.“  
Satz 1 wird Satz 2.

5. § 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Fachprüfungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 bis 8 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ausfällt.“

## **Artikel II**

Für Studierende, die vor dem 01.10.2005 die Bachelor-Prüfung abschließen, findet die Änderung nach Artikel I Nr. 5 keine Anwendung. Für diese Studierenden gilt weiterhin § 16 Abs. 6 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2002.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 16.02.2004 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 25.05.2004.

Hagen, den 01. Juni 2004

Der Dekan des  
Fachbereichs Informatik der  
FernUniversität in Hagen



Univ.-Prof. Dr. Rutger Verbeek

**Fünfte Satzung**  
**zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik**  
**an der FernUniversität in Hagen**  
**vom 01. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 18. August 1995 in der Fassung vom 01. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender Paragraph eingefügt:

**„ § 1a Zugangsvoraussetzungen**

(1) In den integrierten Studiengang Informatik kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und
2. die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und Prüfungen der Diplom-Vorprüfung zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die entsprechenden Feststellungen trifft für die Hochschule der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2.I Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Jungstudierendenstatus oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.“  
Die Sätze 5 bis 6 werden Sätze 6 bis 7.

b) Nach Abs. 2.II Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Jungstudierendenstatus oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.“  
Die Sätze 5 bis 6 werden Sätze 6 bis 7.

c) Absatz 6 wird aufgehoben; die Absätze 7 bis 9 werden zu Absätzen 6 bis 8.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1.I und 1.II werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Diplomvorprüfung I oder II kann nur zugelassen werden, wer an der FernUniversität in Hagen für den integrierten Studiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben; Absatz 3 wird zu Absatz 2.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Jungstudierende nach § 65 Abs. 6 HG, die zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und zu einzelnen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung zugelassen sind, gelten Abs. 2 Sätze 1 und 2 und die Regelungen der §§ 5, 6, 8 und 10a bis 15 entsprechend.“

4. § 11 Abs. 8 wird aufgehoben.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1.I Nr.1 wird gestrichen; Nrn. 2 und 3 werden zu Nrn. 1 und 2.

b) Abs. 1.II Nr.1 wird gestrichen; Nrn. 2 und 3 werden zu Nrn 1 und 2.

6. In § 17a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Teilnahmevoraussetzung für ein Fachpraktikum der Informatik nach Abs. 1.I Nrn. 2 und 3 bzw. Abs. 1.II Nrn. 2 und 3 ist die bestandene Diplom-Vorprüfung nach § 17 Abs. 1.I Nr. 1 bzw. § 17 Abs. 1:II Nr. 1.“

7. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit der Note 1,0 und die Fachprüfungen nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ausfällt.“

## Artikel II

Für Studierende, die vor dem 01.10.2005 die Diplomprüfung abschließen, findet die Änderung nach Artikel I Nr. 7 keine Anwendung. Für diese Studierenden gilt weiterhin § 23 Absatz 3 der Diplomprüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2002.

## Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 16.02.2004 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 25.05.2004.

Hagen, den 01. Juni 2004

Der Dekan des  
Fachbereichs Informatik der  
FernUniversität in Hagen



Univ.-Prof. Dr. Rutger Verbeek

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 01. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 15. Dezember 1995 in der Fassung vom 01. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Für Studien- und Prüfungsleistungen die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.“

Die Sätze 5 bis 6 werden Sätze 6 bis 7.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 16. 02. 2004 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 25.05.2004.

Hagen, den 01. Juni 2004

Der Dekan des  
Fachbereichs Informatik der  
FernUniversität in Hagen



Univ.-Prof. Dr. Rutger Verbeek

**Studienordnung und Ordnung zur Feststellung  
der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium  
“Vorbereitung auf Leitungsaufgaben in Schulen (VorLAuf)”  
an der FernUniversität in Hagen  
in der Fassung vom 01. Juni 2004**

Aufgrund des § 90 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

|   |    |                                                   |
|---|----|---------------------------------------------------|
| § | 1  | Ziel des Studiums                                 |
| § | 2  | Inhaltliche Gestaltung des Studiums               |
| § | 3  | Zulassung zum Studium                             |
| § | 4  | Abschlussorientierte Teilnahme (Hochschulzeugnis) |
| § | 5  | Abschlussorientierte Teilnahme (Modulzertifikat)  |
| § | 6  | Offene Teilnahme                                  |
| § | 7  | Leiter/Leiterin des weiterbildenden Studiums      |
| § | 8  | Gebühren                                          |
| § | 9  | Prüfungsausschuss und Prüferinnen/ Prüfer         |
| § | 10 | Abschlussprüfung mit Hochschulzeugnis             |
| § | 11 | Bewertung der Prüfungsleistungen                  |
| § | 12 | Ausstellung des Hochschulzeugnisses               |
| § | 13 | Wiederholung von Prüfungsleistungen               |
| § | 14 | In-Kraft-Treten                                   |

**§ 1**

**Ziel des Studiums**

- (1) Durch das weiterbildende Studium “VorLAuf” sollen fundierte Kenntnisse zur Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit bezogen auf die Arbeit von Schulleitungen vermittelt werden.

Das Studienangebot richtet sich vor allem an jene, die in diesem Arbeitsfeld Schulleitung tätig werden wollen, oder auch an diejenigen, die dort bereits tätig sind oder Interesse daran haben. Die Teilnehmerinnen/ Teilnehmer sollen umfassend für eine Schulleitungsaufgabe qualifiziert werden.

- (2) Innerhalb des weiterbildenden Studiums “VorLAuf” gibt es drei verschiedene Teilnahmeformen:

1. abschlussorientierte Teilnahme (Hochschulzeugnis)
2. abschlussorientierte Teilnahme (Modulzertifikat)
3. offene Teilnahme.

## § 2

### **Inhaltliche Gestaltung des Studiums**

Das Studium ist wie folgt gegliedert:

|         |                                               |
|---------|-----------------------------------------------|
| Modul 0 | Leitungsaufgaben in Schulen – eine Einführung |
| Modul 1 | Schulentwicklung                              |
| Modul 2 | Personalmanagement                            |
| Modul 3 | Qualitätsmanagement                           |
| Modul 4 | Beratung und Gesprächsführung                 |
| Modul 5 | Schule als Betrieb                            |
| Modul 6 | Organisation von Schule                       |
| Modul 7 | Schule im demokratischen Rechtsstaat.         |

## § 3

### **Zulassung zum Studium**

Zum Studium wird zugelassen, wer

- über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich der Lehrämter oder
- über einen Hochschulabschluss der Fachrichtung Erziehungswissenschaften
- oder über einen anderen Hochschulabschluss und Berufserfahrung als LehrerIn oder Lehrer verfügt.

## § 4

### **Abschlussorientierte Teilnahme (Hochschulzeugnis)**

- (1) Der Erwerb des Hochschulzeugnisses im weiterbildenden Studium "VorLAuf" setzt die Belegung des Moduls 0, sowie die Belegung fünf weitere Module nach freier Wahl voraus. Zusätzlich müssen folgende Leistungen erbracht werden:
  - die Teilnahme an 3 Präsenzveranstaltungen im Umfang von je zwei Tagen
  - die erfolgreiche Teilnahme an einem studienbegleitenden Leistungsnachweis in Form einer vierstündigen Klausur aus einem der gewählten Module
  - die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung (schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung/Kolloquium).
- (2) Darüber hinaus wird die Teilnahme an einer einwöchigen Hospitation empfohlen.
- (3) In der Regel kann das Studium für den Erwerb des Hochschulzeugnisses in 3 Semestern (1 ½ Jahre) absolviert werden. Das Studium soll spätestens nach 8 Semestern (4 Jahre) abgeschlossen sein.

## § 5

### **Abschlussorientierte Teilnahme (Modulzertifikat)**

- (1) Im Rahmen des weiterbildenden Studiums "VorLAuf" können auch einzelne Module studiert werden. Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen denen in § 3 dieser Studienordnung. Als Abschluss können einzelne Modulzertifikate erworben werden.

- (2) Trifft eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer nach Aufnahme des Studiums die Entscheidung für den Erwerb des Hochschulzeugnisses, so werden die von ihr/ihm erworbenen Modulzertifikate auf den Erwerb des Hochschulzeugnisses angerechnet.
- (3) Der Erwerb eines Modulzertifikates umfasst die Belegung eines Moduls sowie die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung mit Leistungsnachweis. Der Leistungsnachweis ist durch ein Referat oder durch eine Hausarbeit zu erbringen.
- (4) Das Modulzertifikat wird von der Leiterin/ von dem Leiter des weiterbildenden Studiums und dem Dekan/der Dekanin des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen versehen.

## § 6

### **Offene Teilnahme**

- (1) Bei der offenen Teilnahme handelt es sich um eine reine Kursbelegung, und nicht um eine Teilnahme am weiterbildenden Studium "VorLAuf". Die Zulassung erfolgt als Weiterbildungsstudierende/Weiterbildungsstudierender. Sie ist nicht von bestimmten Zugangsvoraussetzungen abhängig. Die Teilnahme an Prüfungen ist bei einer offenen Teilnahme nicht möglich.
- (2) Bei späterer Entscheidung für eine der beiden abschlussorientierten Teilnahmeformen (§ 4 oder § 5 dieser Ordnung) werden die innerhalb der offenen Teilnahme belegten Module, bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, entsprechend angerechnet.

## § 7

### **Leiterin/Leiter des weiterbildenden Studiums**

Die Leiterin/der Leiter des weiterbildenden Studiums "Vorbereitung auf Leitungsaufgaben in Schulen" (VorLAuf) wird von der Dekanin/ von dem Dekan des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften bestimmt.

## § 8

### **Gebühren**

Für die Teilnahme am weiterbildenden Studium "VorLAuf" sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren und der Zahlungsmodus werden gesondert festgelegt.

## § 9

### **Prüfungsausschuss und Prüfende**

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften nimmt zugleich die Funktion des Prüfungsausschusses für das weiterbildende Studium "VorLAuf" wahr und bestellt die Prüfenden.

(2) Prüferin/Prüfer kann sein, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein 2. Staatsexamen für ein Lehramt verfügt.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Leiterin/den Leiter des weiterbildenden Studiums zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 10

### **Abschlussprüfung mit Hochschulzeugnis**

(1) Zur Abschlussprüfung kann sich anmelden, wer als Weiterbildungsstudierende/Weiterbildungsstudierender zum weiterbildenden Studium "VorLAuf" an der FernUniversität in Hagen zugelassen ist.

(2) Zur Abschlussprüfung zum Erwerb eines Hochschulzeugnisses im weiterbildenden Studium "VorLAuf" wird auf der Grundlage eines Zulassungsantrages durch die Leiterin/den Leiterin des weiterbildenden Studiums zugelassen, wer insgesamt sechs Module (incl. des Moduls 0) belegt hat, an mindestens 3 Präsenzveranstaltungen teilgenommen hat sowie eine studienbegleitende Leistung (Klausur) erfolgreich absolviert hat.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit/Projektarbeit und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium). Die schriftliche Abschlussarbeit soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten.

(4) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit /Projektarbeit wird eigenständig von den Studierenden in Anlehnung an ein Modul oder die berufliche Tätigkeit in Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin des weiterbildenden Studiums gewählt.

(5) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit beträgt 3 Monate. Bei einer Projektarbeit sind Umfang und Inhalt im Voraus von der Leiterin/ von dem Leiter des weiterbildenden Studiums "Schulleitung" festzulegen. Die Projektarbeit muss dabei in Umfang und Grad der eigenständigen Leistung einer Abschlussarbeit entsprechen.

(6) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Abschluss und Benotung der Abschlussarbeit/Projektarbeit. Inhalt der mündlichen Prüfung sind sowohl die schriftliche Abschlussarbeit /Projektarbeit als auch die Inhalte der gewählten belegten Module. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.

## § 11

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüferinnen/ Prüfer der Abschlussarbeit oder der Projektarbeit und der mündlichen Prüfung vergeben jeweils eine Note:

|                       |                                                                                    |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung                                                      |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Note für die schriftliche Abschlussarbeit /Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den zwei Prüfern/Prüferinnen festgelegten Noten. Die Note lautet:

|                                         |                      |
|-----------------------------------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut           |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut                |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend       |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend        |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |

(3) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der schriftlichen Abschlussarbeit oder Projektarbeit und der mündlichen Prüfung (analog Abs. (2)).

(4) Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn jede der beiden Prüfungsleistungen mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

## § 12

### **Ausstellung des Hochschulzeugnisses**

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung des weiterbildenden Studiums "VorLAuf" wird ein Hochschulzeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der Leiterin/ von dem Leiter des weiterbildenden Studiums und von der Dekanin/ von dem Dekan des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen versehen.

(2) Das Hochschulzeugnis gibt Auskunft über Thema und Note der Abschlussarbeit/Projektarbeit, über die Note der mündlichen Prüfung und über die Gesamtnote der erbrachten Prüfungsleistungen.

(3) Das Hochschulzeugnis dokumentiert die belegten Module, die besuchten Präsenzveranstaltungen und die erfolgreich erbrachte studienbegleitende Leistung (Klausur).

(4) Die Teilnahme an einer Hospitation kann auf Antrag auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(5) Über den nicht erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid erteilt.

### **§ 13**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Nichtbestandene Klausuren und mündliche Prüfungen können zweimal, eine nicht bestandene Abschlussarbeit/Projektarbeit einmal wiederholt werden.

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Studierende, die vor dem 01. Januar 2004 das Studium aufgenommen haben, können auf Antrag in die Studienordnung vom 01.06.2004 wechseln.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19. November 2003 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 25.05. 2004.

Hagen, den 01. Juni 2004

Der Dekan  
des Fachbereichs  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen



Univ.-Professor Dr. Arthur Benz

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs Mathematik  
der FernUniversität in Hagen  
vom 07. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

|   |    |                                                 |
|---|----|-------------------------------------------------|
| § | 1  | Doktorgrad                                      |
| § | 2  | Zulassung                                       |
| § | 3  | Dissertation                                    |
| § | 4  | Promotionsantrag                                |
| § | 5  | Eröffnung des Promotionsverfahrens, Rücktritt   |
| § | 6  | Promotionskommission                            |
| § | 7  | Beurteilung der Dissertation                    |
| § | 8  | Mündliche Prüfung                               |
| § | 9  | Ergebnis der Prüfung                            |
| § | 10 | Vollzug der Promotion                           |
| § | 11 | Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen |
| § | 12 | Aberkennung des Doktorgrades                    |
| § | 13 | Ehrenpromotion                                  |
| § | 14 | In-Kraft-Treten und Veröffentlichung            |

**§ 1  
Doktorgrad**

(1) Der Fachbereich Mathematik der FernUniversität verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Die Promotion dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Mathematik.

(2) Weiterhin kann der Fachbereich für besondere wissenschaftliche Verdienste den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung verleihen.

**§ 2  
Zulassung**

(1) Als Kandidatin oder Kandidat wird zum Promotionsverfahren zugelassen, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Fach Mathematik oder
- c) den Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines einschlägigen Ergänzungsstudienganges im Sinne des § 88 Abs. 2 HG in Mathematik

nachweist.

(2) Einschlägig sind

- a) Diplom- oder konsekutive Masterprüfungen in Mathematik.

b) Erste Staatsprüfungen für das Lehramt Sekundarstufe II mit Mathematik als Hauptfach.

c) Diplom- oder Masterprüfungen in sonstigen naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fächern, wenn diese in einem für die Promotion hinreichenden Maße Mathematik bzw. deren Grundlagen zum Gegenstand gehabt haben.

(3) In den Fällen des Absatzes 2, Buchstabe c) kann die Zulassung von der erfolgreichen Ablegung von mündlichen Prüfungen in dem Fach Mathematik und den geeigneten Nebenfächern abhängig gemacht werden.

(4) Absatz (1) bis (3) gilt für Abschlüsse an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen entsprechend.

(5) Über die Zulassung sowie die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

**§ 3  
Dissertation**

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Dissertation muss eine in angemessener Darstellung selbständig abgefasste wissenschaftliche Arbeit sein; sie muss beachtliche neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit der Dissertation die Befähigung zur selbständigen Forschungsarbeit in der Mathematik nachweisen.

(3) Die erhaltenen Hilfen sowie ausführliche Literatur- und Quellenhinweise sind anzugeben.

(4) Arbeiten aus früher bestandenen Prüfungen, z. B. die Diplom- oder Staatsexamensarbeit oder Teile davon, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(5) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Der Promotionsausschuss kann in Einzelfällen auch die englische Sprache zulassen.

**§ 4  
Promotionsantrag**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich vorzulegen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

- a) Die Dissertation in drei Reinschriftexemplaren, die gebunden sein sollen und am Schluss einen kurzen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges enthalten müssen.
- b) Ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angabe des Bildungsweges.
- c) Studienbücher, Zeugnisse gemäß § 2 und gegebenenfalls eine Bescheinigung über Prüfungen gemäß § 2 Abs. 3.
- d) Erklärungen der Kandidatin oder des Kandidaten zu folgenden Punkten:

1. Unter wessen Betreuung die Dissertation ausgearbeitet wurde.

2. Dass die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe ausgearbeitet und verfasst wurde und in dieser oder ähnlicher Form nicht bereits einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fakultät zum Zwecke der Erlangung des Doktorgrades vorgelegen hat.

(3) Urkunden sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind durch eine vereidigte Übersetzerin/einen vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

(4) Falls vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5 Abs. 1) die Einschreibung zum Promotionsstudium an der FernUniversität gewünscht wird, ist dem Studentensekretariat vorzulegen:

a) Eine Erklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs, dass sie oder er die Betreuung der Dissertation übernimmt; im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) darüberhinaus die Erklärung, dass die vorbereitenden Studien entweder betreut und nach Abschluss bescheinigt oder aber bereits als erbracht angesehen werden.

b) Eine Erklärung der Dekanin oder des Dekans, dass die Voraussetzungen nach § 2 (gegebenenfalls nach noch ausstehender Erbringung der vorbereitenden Studien im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) erfüllt sind.

## § 5

### Eröffnung des Promotionsverfahrens, Rücktritt

(1) Das Promotionsverfahren ist eröffnet, sobald der Dekanin oder dem Dekan der vollständige Promotionsantrag vorliegt. Die Dekanin oder der Dekan hat der Kandidatin oder dem Kandidaten die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der Berichterstattenden (§ 6 Abs. 2) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Entspricht der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen von §§ 2, 3 und 4, so prüft die Dekanin oder der Dekan, ob Abhilfe durch die Kandidatin oder den Kandidaten binnen angemessener Frist möglich ist. Andernfalls oder falls die Kandidatin oder der Kandidat die Frist verstreichen lässt, wird der Antrag abgelehnt. Der Antrag wird auch abgelehnt, wenn die Dissertation weder von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs betreut wurde noch eine fachkundige Berichterstatterin oder ein fachkundiger Berichterstatter im Fachbereich gefunden werden kann.

Wird die Eröffnung abgelehnt, ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(3) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist der Dekanin oder dem Dekan gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig bis zur Vorlage des ersten Gutachtens. In anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 6

### Promotionskommission

(1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten eine Promotionskommission.

(2) Die Promotionskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzenden, zwei Berichterstattenden und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs. Die Dekanin oder der Dekan kann den Vorsitz an eine andere Professorin oder einen anderen Professor des Fachbereichs delegieren, jedoch nicht an eine oder einen der Berichterstattenden. Er oder sie muss den Vorsitz delegieren, wenn er oder sie selbst zu den Berichterstattenden gehört.

(3) Erhebt die Kandidatin oder der Kandidat Einspruch gegen die Zusammensetzung der Promotionskommission, so entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Mindestens eine oder einer der Berichterstattenden ist Professorin oder Professor. Eine oder einer der Berichterstattenden kann eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs sein. Wurde die Arbeit betreut, so soll die oder der Betreuende zum Berichterstattenden bestellt werden.

(5) Die Promotionskommission kann weitere fachkundige Berichterstattende hinzuziehen, die jedoch nicht der Promotionskommission angehören und nur beratende Stimme haben.

(6) Im Promotionsverfahren haben Berichterstattende, die nicht zum Fachbereich gehören, die Rechte von Mitgliedern des Fachbereichs.

(7) In der mündlichen Prüfung kann sich im Verhinderungsfall höchstens ein Mitglied der Promotionskommission im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ihrer bzw. seiner Gruppe angehörendes Mitglied des Fachbereichs vertreten lassen.

(8) Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich.

## § 7

### Beurteilung der Dissertation

(1) Die Berichterstattenden sollen der oder dem Vorsitzenden in der Regel innerhalb von drei Monaten unabhängige Gutachten vorlegen und die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit beantragen. Im ersten Fall schlagen sie die Note der Dissertation vor.

(2) Als Noten gelten: „rite“, „cum laude“, „magna cum laude“, „summa cum laude“. Die Note „summa cum laude“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(3) Wird die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Lässt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. Die umgearbeitete Dissertation ist von denselben Berichterstattenden, die die Umarbeitung vorgeschlagen haben, zu begutachten. Eine erneute Umarbeitung ist nicht zulässig, es kann nur die Annahme oder Ablehnung der umgearbeiteten Dissertation beantragt werden.

(4) Beabsichtigt die Promotionskommission die Annahme der Arbeit, so wird die Dissertation im Fachbereich drei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs können Einblick in die Gutachten nehmen. Die anderen Fachbereiche der FernUniversität sind über das Promotionsverfahren zu unterrichten.

(5) Gehen innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ende der Auslegung gemäß Absatz 4 Stellungnahmen ein, so sind diese von der Promotionskommission zu behandeln.

(6) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation. Die oder der Vorsitzende benachrichtigt unverzüglich schriftlich die Kandidatin oder den Kandidaten über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation.

(7) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Eine andere Arbeit, auch mit dem gleichen Thema, kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsanträge beim Fachbereich Mathematik der FernUniversität nicht zulässig.

## § 8

### Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so findet eine mündliche Prüfung statt.

(2) Die oder der Vorsitzende vereinbart einen Termin für die mündliche Prüfung. Der Prüfungstermin ist durch Anschlag im Fachbereich bekanntzugeben. Die Kandidatin oder der Kandidat, die Mitglieder der Promotionskommission und die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.

(3) Andere Kandidatinnen und Kandidaten, die einen Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 4 gestellt haben, sind als Zuhörer/Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Versucht eine Zuhörer/in Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder sonstwie zu stören, so ist sie/er auszuschließen. Wird dem Ausschluss nicht Folge geleistet, so ist die Prüfung abzubrechen und zu einem anderen Termin unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.

(4) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder ihrer Vertreterin bzw. seines Vertreters gemäß § 6 Abs. 2 durchgeführt. Die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sind berechtigt, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

(5) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Sie beginnt mit einem Referat der Kandidatin oder des Kandidaten von höchstens 25 Minuten Dauer über die wichtigsten Ergebnisse ihrer bzw. seiner Dissertation. Sie hat anschließend die Form eines Kolloquiums. Sie soll der Feststellung dienen, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf Grund besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr bzw. ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und davon ausgehend wissenschaftlich zu disputieren. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Promotionskommission sowie über die bzw. den Vorsitzenden die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs.

(6) Das Kolloquium erstreckt sich auf die Inhalte der Dissertation und auf angrenzende Gebiete des Faches Mathematik.

(7) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht sie oder er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

## § 9 Ergebnis der Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung wird von einem Mitglied der Promotionskommission Protokoll geführt. In diesem soll der wesentliche Gang der mündlichen Prüfung festgehalten werden.

(2) Die Promotionskommission setzt eine Note für die mündliche Prüfung fest; § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Unverzüglich nach der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote für die Promotion von der Promotionskommission festgesetzt; § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote „summa cum laude“ wird nur dann erteilt, wenn

a) die Dissertation von allen Berichterstattenden mit der Note „summa cum laude“ bewertet wurde und

b) die mündliche Prüfung einstimmig mit der Note „summa cum laude“ bewertet wurde.

(4) Die oder der Vorsitzende teilt unverzüglich der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bewertung ihrer oder seiner Promotion mit.

(5) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, darf die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen; den Termin bestimmt die Promotionskommission.

## § 10 Vollzug der Promotion

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung ihre bzw. seine Dissertation der Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen; zu diesem Zweck hat die Kandidatin oder der Kandidat unentgeltlich abzuliefern entweder

a) 20 Exemplare in Buch- oder Fotodruckverfahren oder

b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder

c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel unternimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder

d) 3 Exemplare und eine elektronische Version, für die die Vorgaben der Universitätsbibliothek Hagen zu beachten sind.

In den Fällen der Buchstaben a) und d) überträgt die Kandidatin oder der Kandidat der Hochschule das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Ablieferungsfrist angemessen zu verlängern; der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan vor Ablauf von elf Monaten, vom Tag der mündlichen Prüfung gerechnet, zu stellen.

(2) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß Abs. 1 wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage enthaltenen Muster ausgefertigt, von Rektorin oder Rektor und Dekanin oder Dekan eigenhändig unterzeichnet und der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan ausgehändigt. Diese Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Damit ist die Promotion vollzogen.

(3) Erst nach Empfang der Promotionsurkunde hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades.

## § 11 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Verfahren getäuscht oder zu täuschen versucht hat oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so kann die Promotionskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Zuvor ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

## § 12 Aberkennung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass die oder der Promovierte beim Antrag auf Zulassung zur Promotion oder im Promotionsverfahren arglistig getäuscht hat.

(2) Die Entscheidung über die Aberkennung des Doktorgrades trifft der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(3) Wird der Doktorgrad aberkannt, ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

**§ 13**  
**Ehrenpromotion**

(1) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs erfolgen. Der Fachbereichsrat wählt eine Kommission, die über den Antrag berät und eine Laudatio entwirft; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Zum Beschluss über die Ehrenpromotion ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich; die Abstimmung ist geheim.

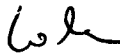
(3) In die Urkunde ist die Laudatio aufzunehmen.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom 01. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 18.07.1983 in der Fassung vom 14.04.1992, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, außer Kraft.

Hagen, 07. Juni 2004

Der Dekan  
des Fachbereichs Mathematik  
der FernUniversität in Hagen



Universitätsprofessor Dr. Franz Locher

## **GESCHÄFTSORDNUNG** **des Rektorats der FernUniversität in Hagen**

vom 10. Juni 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW S. 36) und des § 10 Abs. 3 der Grundordnung für die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 15. Oktober 2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule vom 25.10.2001) hat sich das Rektorat die folgende Geschäftsordnung (GO) gegeben:

### **INHALT**

- I. Allgemeine Bestimmungen
  - § 1 Mitglieder
  - § 2 Vorsitz und Vertretung
  - § 3 Benachrichtigung bei Abwesenheit
- II. Rektoratssitzungen
  - § 4 Einberufung bei Abwesenheit
  - § 5 Tagesordnung
  - § 6 Vertraulichkeit
  - § 7 Beteiligung Dritter
  - § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung
  - § 9 Protokoll
- III. Aufgabe, Aufgabenbereiche und Geschäftsführung, Beauftragte
  - § 10 Aufgabe
  - § 11 Geschäftsführung
  - § 12 Senatssitzungen
  - § 13 Aufgabenbereich der Prorektorinnen und der Prorektoren
  - § 14 Gegenseitige Unterrichtung
  - § 15 Beauftragte des Rektorats
- IV. Zusammenwirken mit den Organen, Gremien, Fachbereichen und Einrichtungen der Universität
  - § 16 Unterrichtung des Senats
  - § 17 Überweisung an eine Kommission
  - § 18 Zusammenwirken von ständigen Kommissionen
  - § 19 Verfahren in Ständigen Kommissionen
  - § 20 Zusammenwirken von Rektorat und Verwaltung
  - § 21 Zusammenarbeit von Rektorat und Kollegium der Dekaninnen und Dekane
  - § 22 Zusammenarbeit von Rektorat, Fachbereichen und Einrichtungen
- V. Besondere Funktionen des Rektorats
  - § 23 Eilentscheidungen der Rektorin oder des Rektors
  - § 24 Rechtsaufsicht durch das Rektorat
  - § 25 Beanstandung rechtswidrigen Verhaltens
  - § 26 Weiteres Verfahren bei Beanstandungen
- VI. In-Kraft-Treten
  - § 27 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1** ***Mitglieder***

(1) Dem Rektorat gehören an:

1. Die Rektorin oder der Rektor,
2. drei Prorektorinnen oder Prorektoren
  - die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung,
  - die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und internationale Angelegenheiten,
  - die Prorektorin oder der Prorektor für Planung und Finanzen,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rektorats mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

### **§ 2** ***Vorsitz und Vertretung***

(1) Den Vorsitz im Rektorat führt die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er leitet die Sitzungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Geschäftsordnung (GO).

(2) Die Mitglieder des Rektorats können sich in Angelegenheiten des Rektorats nicht durch Dritte vertreten lassen. Das gilt nicht für die Kanzlerin oder den Kanzler. Sie oder er wird durch seine Vertreterin oder seinen Vertreter im Amt vertreten.

(3) In Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 9 Grundordnung (GrundO) wird die Rektorin oder der Rektor jeweils für die Dauer von 6 Monaten von einer Prorektorin oder einem Prorektor in der Reihenfolge:

1. Prorektorin oder Prorektor für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung
  2. Prorektorin oder Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und internationale Angelegenheiten,
  3. Prorektorin oder Prorektor für Planung und Finanzen,
- vertreten.

(4) Die oder der nach Abs. 3 zuständige Vertreterin oder Vertreter der Rektorin oder des Rektors wird seinerseits durch die oder den im Turnus nachfolgende Prorektorin oder Prorektor vertreten.

(5) Die Rektorin oder der Rektor kann in Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Mitglied des Rektorates mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen; ansonsten regelt sich die Vertretung gemäß Abs. 3. Im Einzelfall kann für die Wahrnehmung von Funktionen ohne Rechtswirkung auch ein anderes Mitglied der FernUniversität beauftragt werden.

### **§ 3**

#### ***Benachrichtigung bei Abwesenheit***

Die Rektoratsmitglieder sollen eine Abwesenheit vom Universitätsort, die länger als eine Woche dauert oder die Erreichbarkeit der Rektoratsmitglieder für zu erwartende Sitzungen zentraler Universitätsorgane beeinträchtigen kann, rechtzeitig dem Sekretariat der Rektorin oder des Rektors mitteilen. Sie hinterlassen dort oder an anderer geeigneter Stelle auch die Anschrift, unter der sie während ihrer Abwesenheit zu erreichen sind.

## **II. Rektoratssitzungen**

### **§ 4**

#### ***Einberufung von Sitzungen***

(1) Das Rektorat soll im Regelfall alle 14 Tage während des Semesters tagen. Die genauen Termine werden durch das Rektorat festgelegt. Während der Semesterferien findet eine Sitzung nur statt, wenn hierzu Bedarf besteht. Die Einberufung zu den Rektoratssitzungen erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Die Einberufung ist spätestens 2 Werktage vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern und Gästen des Rektorats mitzuteilen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor kann außerordentliche Rektoratssitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens 2 Rektoratsmitgliedern muss die Rektorin oder der Rektor eine außerordentliche Sitzung einberufen, soweit die Antragsteller den Beratungsgegenstand und die Dringlichkeitsgründe angeben. Der Antrag und die hierzu gehörige Begründung muss spätestens 3 Werktage vor Beginn der Sitzung in Schriftform der Rektorin oder dem Rektor vorliegen.

### **§ 5**

#### ***Tagesordnung***

(1) Der Vorschlag für die Tagesordnung wird von der Rektorin oder dem Rektor aufgestellt und zu Beginn jeder Rektoratssitzung durch die Mitglieder des Rektorats mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Sollen nachträglich neue Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, so ist hierfür die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für die Tagesordnung ist zusammen mit den sachdienlichen Unterlagen spätestens 2 Werktage vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern des Rektorats mitzuteilen.

(4) Zur Vorbereitung der Tagesordnung können die Rektoratsmitglieder der Rektorin oder dem Rektor Tagesordnungspunkte benennen. Die Benennung muss der Rektorin oder dem Rektor spätestens 4 Werktage vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden.

## **§ 6** **Vertraulichkeit**

Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Rektoratssitzungen dürfen persönliche Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Rektoratsmitglieder nicht an Dritte mitteilen. Soweit Personal-, Grundstücks- oder Bauplanungsangelegenheiten zur Erörterung standen oder das Rektorat Vertraulichkeit beschlossen hat, dürfen die Teilnehmer an Rektoratssitzungen, außer im Rahmen der verwaltungsmäßigen Ausführung, Dritte über Gang und Ergebnisse der Rektoratssitzungen nicht unterrichten. Unbeschadet dieser Einschränkungen sind die Rektoratsmitglieder befugt, Mitglieder der Organe und Gremien oder der Universitätsverwaltung über Gang und Ergebnisse der Rektoratsberatungen zu unterrichten, auch soweit sich diese nicht aus dem Protokoll ersehen lassen.

## **§ 7** **Beteiligung Dritter**

- (1) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.
- (2) Das Rektorat kann andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie sachverständige Dritte zu seinen Beratungen jederzeit hinzuziehen.

## **§ 8** **Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt zu Sitzungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie oder er die Sitzung sofort zu vertagen und erneut eine Sitzung einzuberufen. Wird das Rektorat zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Soweit in dieser Geschäftsordnung oder nach anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt wird, ist für die Gültigkeit von Beschlüssen des Rektorats die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht hinzugezählt. Probeabstimmungen sind zulässig.
- (4) Beschließt das Rektorat in einer Frage, welche die besondere Verantwortung der Kanzlerin oder des Kanzlers als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt gemäß § 11 Abs. 2 GrundO berührt, gegen ihre oder seine Stimme oder in deren oder dessen Abwesenheit, so kann sie oder er in ihrer oder seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragte oder Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem zuständigen Ministerium.

- (5) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche oder die zentralen Einrichtungen beschließt das Rektorat mit der Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen oder zentralen Einrichtungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrags bekannt.
- (7) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben; auf Antrag auch nur eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Abstimmungen in Anwesenheit von Gästen sind nur dann zulässig, wenn das Rektorat vorher einstimmig so beschlossen hat.
- (8) Stimmübertragungen eines abwesenden Mitgliedes sind nicht zulässig.
- (9) Die Geschäftsordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen; Entsprechendes gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

### **§ 9** **Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der oder dem Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Das Sitzungsprotokoll wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer unterzeichnet. Besteht über die Entscheidung zu einem Tagesordnungspunkt Einvernehmen, ohne dass ein förmlicher Beschluss gefaßt worden ist, so erfolgt seine Aufnahme ins Protokoll auf Antrag eines Rektoratsmitglieds. Die Abgabe einer persönlichen Erklärung zur Begründung eines Abstimmungsverhaltens ist zulässig. Sie ist schriftlich bis zum Abschluss der Sitzung beim Protokollführer einzureichen.
- (3) Das Protokoll soll zu Beginn der ersten ordentlichen Rektoratssitzung nach Zugang an die Rektoratsmitglieder festgestellt werden. Das Protokoll wird mit der Mehrheit der bei der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder festgestellt. War die Rektorin oder der Rektor nicht anwesend, so fällt der Stichentscheid nach § 8 Abs. 3 GO der damaligen Vertreterin oder dem damaligen Vertreter im Vorsitz zu. Nach seiner Genehmigung ist das Protokoll von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Rektorin und dem Rektor zu unterzeichnen.
- (4) Die vom Rektorat beschlossenen Protokolle werden nicht veröffentlicht. Hiervon unberührt bleibt die Bekanntgabe von Beschlüssen mit Außenwirkung sowie die Information über Rektoratsbeschlüsse zum Zwecke ihrer Umsetzung, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen oder das Rektorat anders beschlossen hat. Das Kollegium der Dekaninnen und Dekane wird über Beschlüsse des Rektorates in allen die Fachbereiche betreffenden Angelegenheiten schriftlich informiert.

### III. Aufgabe, Aufgabenbereiche und Geschäftsführung, Beauftragte

#### **§ 10** **Aufgabe**

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule zuständig, für die das Hochschulgesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festlegt. Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Ihm obliegt insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 9 GrundO.

(2) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die Organe und Gremien der FernUniversität, der Fachbereiche und der Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen und die Angehörigen der FernUniversität ihre Pflichten erfüllen.

#### **§ 11** **Geschäftsführung**

Die Rektorin oder der Rektor leitet die Geschäfte des Rektorates. Im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler obliegt ihr oder ihm die Koordinierung der Arbeit des Rektorats und der Universitätsverwaltung. Die Koordinierung der sich aus der Wahrnehmung der Aufgabenbereiche der Prorektorinnen oder Prorektoren ergebenden Arbeiten erfolgt, soweit sie die Verwaltung betreffen, direkt zwischen der Kanzlerin oder dem Kanzler und der jeweiligen Prorektorin oder dem jeweiligen Prorektor.

#### **§ 12** **Senatssitzungen**

(1) Mindestens 10 Tage vor jeder Senatssitzung leitet die Rektorin oder der Rektor die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Tagesordnungspunkte nebst Anlagen sowie Anträge oder Punkte, die sich aus den Beschlussfassungen des Rektorates ergeben, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats weiter. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senates.

(2) Beschlüsse des Senats sind von der Rektorin oder dem Rektor auf die Tagesordnung der nächsten Rektoratssitzung zu setzen.

#### **§ 13** **Aufgabenbereich der Prorektorinnen und der Prorektoren**

(1) Mit Ausnahme der Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden den einzelnen Prorektorinnen und Prorektoren bestimmte Aufgabenbereiche der in § 9 GrundO geregelten Aufgaben übertragen. Art, Umfang, Dauer und Änderung der Aufgabenbereiche werden vom Rektorat festgelegt. Der Aufgabenbereich einer Prorektorin oder eines Prorektors soll im Zusammenhang mit dem in der Grundordnung festgelegten Aufgabenkreis derjenigen ständigen Kommission stehen, in der die Prorektorin oder der Prorektor den Vorsitz führt.

(2) Das Rektorat kann Einzelfälle zur Entscheidung an sich ziehen.

(3) Sind für die Vorbereitung einer Entscheidung des Senats oder Rektorats mehrere ständige Kommissionen zuständig, so entscheidet das Rektorat darüber, ob und welche Kommission federführend ist. Die federführende Kommission holt die Voten der anderen beteiligten Kommissionen ein. Setzt das Rektorat eine Kommission nach § 15 Abs. 1 Satz 3 HG ein, so muss es zugleich darüber entscheiden, ob und in welchen Umfang dann noch eine ständige Kommission zuständig ist.

### **§ 14**

#### ***Gegenseitige Unterrichtung***

(1) Die Rektorin oder der Rektor unterrichtet die Prorektorinnen oder die Prorektoren und die Kanzlerin oder den Kanzler über alle Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge in ihrem oder seinem Geschäftsbereich, die für sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rektorat sowie in den Ständigen Kommissionen oder in der Universitätsverwaltung von Bedeutung sind.

(2) Prorektorinnen oder Prorektoren und Universitätskanzlerin oder Universitätskanzler unterrichten die anderen Rektoratsmitglieder über alle Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen, soweit deren Kenntnis für die anderen Rektoratsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 erforderliche Unterrichtung geschieht regelmäßig unter den entsprechenden Berichtspunkten in den ordentlichen Rektoratssitzungen. Im Bedarfsfall soll die gegenseitige Unterrichtung der Rektoratsmitglieder unverzüglich auf geeigneten anderen Wegen erfolgen.

### **§ 15**

#### ***Beauftragte des Rektorats***

(1) Das Rektorat kann für besondere Aufgaben Beauftragte bestellen. Die zu Beauftragenden sollen Mitglieder der Hochschule sein.

(2) Eine Beauftragung erfolgt im Regelfall für einen Zeitraum von zwei Jahren. Verlängerungen der Beauftragung sind jeweils für weitere zwei Jahre möglich.

(3) Auf Antrag kann eine Beauftragte / ein Beauftragter vom Rektorat von seinem Amt entbunden werden.

#### **IV. Zusammenwirken mit den Organen, Gremien, Fachbereichen und Einrichtungen der Universität**

### **§ 15**

#### ***Unterrichtung des Senats***

Über die Amtsführung des Rektorats sowie Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wird der Senat durch die Rektorin oder den Rektor unterrichtet.

## **§ 16**

### ***Überweisung an eine Kommission***

- (1) Angelegenheiten, deren Behandlung durch eine ständige Kommission erforderlich ist oder zweckmäßig erscheint, werden vom Rektorat über die zuständige Prorektorin oder den zuständigen Prorektor an die in Frage kommende Kommission überwiesen.
- (2) Die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor berichtet dem Rektorat laufend über den Stand der Kommissionsarbeiten und übermittelt der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich die von der Kommission gefassten Beschlüsse.

## **§ 17**

### ***Verfahren in Ständigen Kommissionen***

- (1) Die konstituierende Sitzung einer Ständigen Kommission wird durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Zeit, Teilnehmende, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind der oder dem Vorsitzenden zuzusenden.
- (4) Die Geschäftsordnung des Senats und des erweiterten Senats wird auf die Ständigen Kommissionen entsprechend angewandt.

## **§ 18**

### ***Zusammenwirken von Rektorat und Verwaltung***

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler sorgt dafür, dass Angelegenheiten, die als Tagesordnungspunkte von Rektoratssitzungen vorgesehen sind und den Arbeitsbereich der Universitätsverwaltung berühren, soweit erforderlich, von dem zuständigen Dezernat vorbehandelt werden. Entscheidungsvorschläge oder –alternativen werden dem Rektorat von der Kanzlerin oder dem Kanzler im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor vorgelegt.
- (2) Soweit dies für die Behandlung einer Angelegenheit oder zur ausreichenden Unterrichtung sachdienlich ist, sorgt die Kanzlerin oder der Kanzler dafür, dass zu den Rektoratssitzungen die zuständigen Angehörigen der Universitätsverwaltung zur Verfügung stehen und dass sie erforderlichenfalls nachträglich unterrichtet werden.
- (3) Soweit die Ausführung von Rektoratsbeschlüssen in den Arbeitsbereich der Universitätsverwaltung fällt, sorgt die Kanzlerin oder der Kanzler dafür, dass die zuständigen Stellen unverzüglich mit der Sache befasst werden. Soweit erforderlich, berichtet sie oder er dem Rektorat über das Ergebnis der weiteren Bearbeitung.

(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler unterstützt die Prorektorinnen oder Prorektoren in den sich aus der Wahrnehmung der Aufgabenbereiche ergebenden Arbeiten, soweit sie in den Arbeitsbereich der Universitätsverwaltung fallen. Die Kanzlerin oder der Kanzler erteilt den Prorektorinnen oder Prorektoren die zu ihrer Geschäftsführung benötigten Auskünfte.

(5) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden in der Wahrnehmung ihrer Aufgabenbereiche von der Planungsabteilung der Verwaltung unmittelbar unterstützt.

### **§ 19**

#### ***Zusammenarbeit von Rektorat und Kollegium der Dekaninnen und Dekane***

(1) Das Rektorat trifft sich in regelmäßigen Abständen mit dem Kollegium der Dekaninnen und Dekane. Diese Sitzung soll in der Regel dreimal während des Semesters im Anschluss an eine Rektoratssitzung stattfinden, davon einmal als in der Regel ganztägige Klausursitzung. Datum, Ort und Zeitpunkt werden durch die Rektorin oder den Rektor festgelegt. Die Rektorin oder der Rektor teilt die Termine für diese Sitzungen jeweils spätestens 1 Monat vor Sitzungsbeginn allen Beteiligten mit.

(2) Die Sitzung mit dem Kollegium der Dekaninnen und Dekane wird von der Rektorin oder dem Rektor spätestens 1 Woche vor Beginn derselben einberufen. Die Beratungspunkte werden der Sprecherin oder dem Sprecher des Kollegiums zusammen mit den sachdienlichen Unterlagen spätestens 2 Werktage vor Sitzungsbeginn mitgeteilt.

(3) Zur Vorbereitung können die Mitglieder des Kollegiums der Dekaninnen und Dekane der Rektorin oder dem Rektor Beratungspunkte benennen und Anträge stellen. Die Benennung ist der Rektorin oder dem Rektor spätestens 10 Werktage vor Sitzungsbeginn durch die Sprecherin oder den Sprecher des Kollegiums mitzuteilen. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens 1 Woche vor der Sitzung über die Sprecherin oder den Sprecher des Kollegiums bei der Rektorin oder dem Rektor eingegangen sein. Anträge müssen eine Begründung enthalten. Wird eine Beschlussfassung durch das Rektorat verlangt, so soll eine Beschlussformulierung enthalten sein. Die Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Rektoratssitzung nach dem Zusammentreffen mit dem Kollegium der Dekaninnen und Dekane. Die Rektorin oder der Rektor kann Anträge zurückweisen.

(4) Das Kollegium der Dekaninnen und Dekane wird durch das Rektorat zu allen die Fachbereiche in ihrer Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten gehört und über die entsprechenden Beschlüsse des Rektorates schriftlich informiert. Zu Angelegenheiten, die nur einen einzelnen Fachbereich betreffen, wird die Dekanin oder der Dekan dieses Fachbereichs gehört.

### **§ 20**

#### ***Zusammenarbeit von Rektorat, Fachbereichen und Einrichtungen***

(1) Über Beschlüsse des Rektorats, die Fachbereiche und Einrichtungen der FernUniversität betreffen, sind diese von der Rektorin oder dem Rektor in Kenntnis zu setzen. Schriftliche Berichte über die Rektoratsarbeit für den Senat oder den erweiterten Senat sind den Fachbereichen und Einrichtungen zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(2) Alle Mitglieder des Rektorats können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Auskunftserteilung gegenüber allen Fachbereichen und Einrichtungen der FernUniversität verlangen. Sie können hierzu an allen Gremiensitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und sich über die Arbeit der Fachbereiche und Einrichtungen unterrichten.

## V. Besondere Funktionen des Rektorats

### **§ 21**

#### ***Eilentscheidungen der Rektorin oder des Rektors***

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten des Rektorats, in denen ein Beschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Sie oder er hat dem Rektorat unverzüglich die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

### **§ 22**

#### ***Rechtsaufsicht durch das Rektorat***

(1) Die Rektorin oder der Rektor sorgt dafür, dass das Rektorat über Wahlen oder rechtserhebliche Beschlussfassungen von Stellen im Universitätsbereich unverzüglich unterrichtet wird, insbesondere durch Übersendung von Sitzungsprotokollen.

(2) Auf Grund solcher Unterrichtung, auf Anregung von Universitätsmitgliedern oder aus eigenem Antrieb überprüft das Rektorat Wahlen, Beschlüsse und sonstiges Verhalten von Stellen im Universitätsbereich auf Rechtmäßigkeit.

### **§ 23**

#### ***Beanstandung rechtswidrigen Verhaltens***

(1) Halten die Rektorin oder der Rektor oder ein Rektoratsmitglied eine Wahl, einen Beschluss oder ein sonstiges Verhalten von Stellen im Universitätsbereich für rechtswidrig, so haben sie unverzüglich eine Entscheidung des Rektorats herbeizuführen. In dringenden Fällen soll die Rektorin oder der Rektor zugleich dem Rektorat von ihr oder ihm für notwendig gehaltene, vorläufige Maßnahmen vorschlagen; ihre oder seine eigene Eilzuständigkeit für solche Maßnahmen bleibt unberührt.

(2) Hält auch das Rektorat eine Wahl, einen Beschluss oder ein sonstiges Verhalten im Universitätsbereich für rechtswidrig, so erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor bei der verantwortlichen Stelle die Beanstandung; diese hat aufschiebende Wirkung. Die verantwortliche Stelle ist aufzufordern, der Beanstandung unverzüglich Rechnung zu tragen und darüber zu berichten.

(3) In dringenden Fällen kann das Rektorat vorläufige Maßnahmen treffen. Die Rektorin oder der Rektor hat die verantwortliche Stelle von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

(4) In dem Beanstandungsverfahren vor dem Rektorat ist ein bei der FernUniversität angestellter Volljurist hinzuzuziehen.

**§ 24*****Weiteres Verfahren bei Beanstandungen***

Der Bericht der verantwortlichen Stelle wird dem Rektorat durch die Rektorin oder den Rektor zur erneuten Überprüfung vorgelegt. Ergibt diese Überprüfung, dass der Beanstandung des Rektorats abgeholfen wurde, so erklärt das Rektorat die Angelegenheit für erledigt und hebt, soweit erforderlich, seine vorläufigen Maßnahmen auf. Anderenfalls hat das Rektorat dem zuständigen Ministerium zu berichten.

**VI. In-Kraft-Treten****§ 25*****In-Kraft-Treten***

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 16.09.2003.

Hagen, den 10. Juni 2004

Der Rektor der  
FernUniversität  
in Hagen



Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Ordnung  
des Fachbereichs  
Kultur- und Sozialwissenschaften (FB KSW)  
der  
FernUniversität in Hagen  
vom 10. Juni 2004**

Aufgrund des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) und des § 19 Abs. 2 der Grundordnung der FernUniversität in Hagen vom 15.10.2001 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 3/2001 vom 15.10.2001), hat der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Organe des Fachbereichs**

- § 1 Organe des Fachbereichs
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans
- § 3 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans
- § 4 Prodekanin/Prodekan
- § 5 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats
- § 6 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 7 Erweiterter Fachbereichsrat
- § 8 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
- § 9 Sitzungsteilnehmende und Gäste

### **II. Verfahrensregelungen**

- § 10 Termine und Einberufung der Fachbereichsratssitzungen
- § 11 Tagesordnung
- § 12 Berichterstattung
- § 13 Wortmeldung und Worterteilung
- § 14 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Stimmrecht
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Protokolle
- § 22 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens

**III. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs**

- § 23 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats
- § 24 Bereichs-Gleichstellungsbeauftragte
- § 25 Institutsräte
- § 26 Berufungskommissionen
- § 27 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen

**IV. Schlussvorschriften**

- § 28 Siegel
- § 29 Änderung der Fachbereichsordnung
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **I. Organe des Fachbereichs**

### **§ 1 Organe des Fachbereichs**

- (1) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin/der Dekan und der Fachbereichsrat.
- (2) Darüber hinaus kann der Fachbereich Ausschüsse und Kommissionen bilden.

### **§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans**

- (1) Der Fachbereich wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet. Sie oder er vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Können sowohl die Dekanin/der Dekan als auch die Prodekanin/der Prodekan an einer Fachbereichsratssitzung nicht teilnehmen, so übernimmt die Professorin/der Professor mit der längsten Zugehörigkeit zum Fachbereichsrat, hilfsweise mit dem höheren Dienstalter den Vorsitz.
- (3) Die Dekanin/der Dekan ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Entwicklungsplans des Fachbereichs im Benehmen mit dem Fachbereichsrat, die Durchführung von Evaluationen, die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtung, für die Studien- und Prüfungsorganisation. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen und ist verantwortlich für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs. Sie oder er nimmt die Anzeige von Forschungsvorhaben entgegen. Die Dekanin/der Dekan ist für die Dienstleistungsübertragung an Lehrkräfte für besondere Aufgaben zuständig. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Gremien des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet die Dekanin/ der Dekan unverzüglich das Rektorat. Sie oder er ist verantwortlich für die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts und macht Vorschläge zur Strukturentwicklung des Fachbereichs. Ihr oder ihm obliegt nach Maßgabe des § 103 Absatz 2 HG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Grundordnung die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs. Durch Beschluss des Fachbereichsrats können der Dekanin/dem Dekan weitere Aufgaben übertragen werden. Die Dekanin/der Dekan übt unbeschadet der Zuständigkeit der Rektorin oder des Rektors in den Räumen des Fachbereichs das Hausrecht aus. Die Dekanin/der Dekan bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Zentralbereichs des Fachbereiches als zuständiger Verwaltungseinheit, der von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet wird.
- (4) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan nehmen an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teil.

- (5) Die Dekanin/der Dekan vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Hochschulprüfungen, sofern die Habilitations-, die Promotions- oder die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (6) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekane beträgt vier Jahre.

### **§ 3 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans**

- (1) Die Dekanin/der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (3) Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan ruht das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren sein; im übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.
- (4) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin/der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (5) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/ Professoren im Fachbereichsrat wieder auf.

### **§ 4 Prodekanin/Prodekan**

- (1) Die Prodekanin/der Prodekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren gewählt.
- (2) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Wahl zur Prodekanin/zum Prodekan ruht das Mandat der Gewählten/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds

**Anwendung.**

- (4) Die Prodekanin/der Prodekan wird von einer Vorgängerin/einem Vorgänger im Amt vertreten.

**§ 5 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats**

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans der eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die organisatorische Gliederung des Fachbereichs.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Dekanin/den Dekan. Er nimmt die Berichte der Dekanin/des Dekans entgegen und nimmt zu ihnen Stellung. Er kann über alle Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.
- (3) Der Fachbereichsrat nimmt Stellung zu den Grundsätzen der leistungsbezogenen Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über Anträge auf Einrichtung neuer und Änderung oder Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs
- (5) Der Fachbereichsrat beschließt die Fachbereichsordnung sowie die sonstigen Ordnungen des Fachbereichs. Er beschließt insbesondere für jeden Studiengang eine Studienordnung und erlässt Promotions- und Habilitationsordnungen sowie - nach Überprüfung durch das Rektorat - die erforderlichen Prüfungsordnungen.
- (6) Der Fachbereichsrat kann jederzeit von der Dekanin/dem Dekan Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs verlangen.

**§ 6 Zusammensetzung des Fachbereichsrats**

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören an:  
 Als Mitglieder mit Stimmrecht:  
 9 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren,  
 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,  
 2 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und  
 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,  
 als beratende Mitglieder:  
 die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Prodekanin/der Prodekan mit beratender Stimme.  
 Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule kann an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden ein Jahr. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. April.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied aus seiner Gruppe an seine Stelle. Dies gilt auch für Fachbereichsratsmitglieder, die zeitweilig oder für eine oder mehrere Sitzungen

## 6

verhindert sind, für die Dauer ihrer Verhinderung. Die Unterrichtung des Ersatzmitglieds obliegt dem betreffenden Mitglied.

### **§ 7 Erweiterter Fachbereichsrat**

Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereiches sind, teilnahmeberechtigt (erweiterter Fachbereichsrat).

### **§ 8 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats**

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats werden von den Mitgliedern des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Wird nur eine Liste als Wahlvorschlag eingereicht oder ist nur eine Gruppenvertreterin/ein Gruppenvertreter zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wahlleitung liegt bei der Dekanin/dem Dekan.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Senat, den erweiterten Senat und die Fachbereichsräte in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 Sitzungsteilnehmer und Gäste**

- (1) An den Sitzungen des Fachbereichsrats können außer den Mitgliedern des Fachbereichsrats auch die Ersatzmitglieder regelmäßig beratend teilnehmen.
- (2) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige als Gäste einladen
- (3) Die/der Vorsitzende kann zu den Sitzungen oder zu Teilen der Sitzungen Personen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, als Gäste hinzuziehen (sofern die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats dem nicht widerspricht).
- (4) Den Ersatzmitgliedern und Gästen kann die/der Vorsitzende auf Antrag eines Fachbereichsratsmitglieds im Einzelfall ein Rede- und Antragsrecht einräumen.
- (5) Werden Fragen eines Fachs/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachs/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen; dies gilt auch für die anderen Gruppen.
- (6) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs oder eine Betriebseinheit unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (7) Vor der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitationsordnungen und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, gleichzeitig mit den Mitgliedern des Fachbereichsrats durch Übersendung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Bei der Beschlussfassung sind sie stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit sie an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

- (8) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im übrigen Personen, die aufgrund der Grundordnung der FernUniversität Hagen an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/vom Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **II. Verfahrensregelungen**

### **§ 10 Termine und Einberufung der Fachbereichsratssitzungen**

- (1) Die/der Dekan beruft den Fachbereichsrat zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen während des Wintersemesters und zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen während des Sommersemesters ein. Der Fachbereichsrat beschließt auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans zu Beginn des Studienjahrs einen Sitzungsplan. Der Beschluss über die Terminplanung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (2) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung sowie der zur Beratung erforderlichen Unterlagen schriftlich einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Eine Nachreichung von Unterlagen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- (3) Der Fachbereichsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Aus besonders wichtigem Grund kann die/der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Fachbereichsrats einberufen.
- (4) Die Ladungsfrist zu Sitzungen des Fachbereichsrats beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem abgegangen ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (5) Einladungen und Tagesordnungspunkte werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

### **§ 11 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen. Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen zur Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereichsrats. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, es sei denn, die Dekanin/der Dekan hält die Behandlung durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig.
- (3) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## 8

- (4) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

### **§ 12 Berichterstattung**

- (1) Die Dekanin/der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über die laufenden Angelegenheiten. Über den Bericht findet eine kurze Aussprache statt.
- (2) An die Dekanin/den Dekan können hochschulpolitische und die FernUniversität betreffende Fragen gestellt werden.
- (3) Im Fachbereichsrat können Berichte weiterer Funktionsträgerinnen/Funktionsträger abgegeben werden.

### **§ 13 Wortmeldung und Worterteilung**

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) Antragstellerinnen/Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss eines Antrags das Wort verlangen.
- (4) Die/der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.
- (5) Beschlussanträge, die während der Sitzung gestellt werden, sind vor der Abstimmung in Schriftform der Protokollführerin/dem Protokollführer zu übergeben.

### **§ 14 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sollen nicht länger als vier Stunden dauern. Auf Antrag kann die Sitzung einmalig um eine angemessene Zeit verlängert werden.
- (2) Ist eine ordnungsgemäße Sitzung nicht zu gewährleisten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

### **§ 15 Beschlussfähigkeit**

- (1) Entscheidungen des Fachbereichsrats erfolgen in Form von Beschlüssen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit, ggfls. die Beschlussunfähigkeit fest. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt der Fachbereichsrat beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird.
- (3) Stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie/er die Sitzung zu vertagen und den nächsten Termin der Fachbereichsratssitzung zu verkünden.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit (zweimal) zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.

### **§ 16 Beschlussfassung**

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalsachen sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten

Fachbereichsratsmitglieds statt. Wahlen im Fachbereichsrat sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satz 2 und 3 gelten auch beim Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit.
- (4) Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag/den oder die zu Wählende gestimmt haben.
- (5) Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats für den Antrag/den oder die zu Wählende gestimmt haben.
- (6) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre/seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, ihr/sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und innerhalb von acht Tagen schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (7) Die Bereichs-Gleichstellungsbeauftragte/die Gleichstellungsbeauftragte haben das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie in der Sitzung im Rahmen ihrer Kompetenzen Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet werden und innerhalb von acht Tagen schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Stellungnahme der Bereichs-Gleichstellungsbeauftragten/der Gleichstellungsbeauftragten ist dem Protokoll beizufügen.

### **§ 17 Abstimmungen**

- (1) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach der Beratung. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" wird nicht abgestimmt.
- (2) Vor der Abstimmung fragt die Vorsitzende/der Vorsitzende, welche Anträge gestellt werden. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Beschlüsse aus früheren Sitzungen können im Wege der Abstimmung nur dann aufgehoben oder geändert werden, wenn den Mitgliedern des Fachbereichsrats ein dementsprechender Antrag mit der Einladung zugesandt wurde. Für die Aufhebung oder Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich.

### **§ 18 Stimmrecht**

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren

persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Lehre, Forschung und Kunst unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren - Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.
- (4) Die Mitglieder des Fachbereichsrats sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden.

### **§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" vorzubringen.
- (3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
  - Überweisung an einen Ausschuss,
  - Schluss der Beratung,
  - Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
  - Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
  - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
  - Anführung eines Tagesordnungspunktes, zu dem nicht eingeladen war,
  - Schluss der Rednerliste,
  - Beschränkung der Redezeit,
  - Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fachbereichsrats,
  - Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen Formfehlers oder Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
  - Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (5) Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so wird über sie in der Reihenfolge, nach der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

### **§ 20 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und entschieden werden.
- (3) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden

11

in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

- (4) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt wird. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen und Habilitationsleistungen sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (5) Die Dekanin/der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats unterrichtet werden. Dazu werden die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach den Absätzen 3, 4 Satz 2 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

### **§ 21 Protokolle**

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle anzufertigen und an die ordentlichen und die Ersatzmitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. Die Protokolle sind mit Ausnahme des vertraulichen Teils zu veröffentlichen.
- (2) Das Protokoll muss Angaben enthalten zu:  
Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,  
den Anwesenden, im Regelfall durch eine beigelegte Anwesenheitsliste.
- (3) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat in der Regel auf seiner nächsten Sitzung.
- (4) Mit Änderungen genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (5) Genehmigte Protokolle sind auch dem Rektorat zu übersenden.

### **§ 22 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens**

- (1) Wahlen im Fachbereichsrat erfolgen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Stimmzettel sind in einer Wahlurne einzusammeln. Sie müssen nach Gruppenangehörigen unterscheidbar sind, sofern nach Gruppen getrennt gewählt wird.
- (3) Gültig sind nur Stimmen, die eindeutig auf eine Kandidatin/einen Kandidaten lauten, für die/den ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.
- (4) Die/der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Er fragt die/den Gewählten, ob sie/er die Wahl annimmt, sofern sie/er anwesend ist. Andernfalls holt er das schriftliche Einverständnis der/des Gewählten unverzüglich ein. Erklärt sie/er nicht innerhalb von vierzehn Tagen die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Bei Nichtannahme erfolgt eine Nachwahl.
- (5) Im Protokoll sind die auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der gewählten Mitglieder/Ersatzmitglieder festzuhalten.
- (6) Die Dekanin/der Dekan gibt das Ergebnis der Wahl im Fachbereich bekannt und leitet es an den Rektor weiter.
- (7) Die Anfechtung der Wahl kann unter Angabe von Gründen nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.

### III. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats

#### § 23 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen. Er kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Ausschüssen jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse).
- (2) In beschließenden Ausschüssen für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren berühren, müssen die Professorinnen/Professoren mindestens über einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammen verfügen.
- (3) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen folgende Ausschüsse und Kommissionen:
  - Prüfungsausschuss
  - Promotionsausschuss
  - Je eine Kommission für jeden eingerichteten Studiengang
- (4) Den Ausschüssen/Kommissionen gem. Abs. 3 gehören an:
  - 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren
  - 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
  - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der StudierendenFür die Mitglieder der Ausschüsse/Kommissionen werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.
- (5) Der Fachbereich richtet ab dem Studienjahr 2005/06 Evaluationsbeiräte für alle Studiengänge ein; diese Beiräte sind mit 3 – 5 externen Expertinnen/Experten zu besetzen.
- (6) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.
- (7) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt.
- (8) Jedes Fachbereichsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen/Kandidaten ihrer/seiner Gruppe zu benennen. Für die Wahl der Mitglieder/Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.
- (9) Zu Mitgliedern/Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, wie Gruppenvertreter/innen zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmengleichheit, so entscheidet die/der Vorsitzende durch Los.
- (10) Werden von einer Gruppe genau so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann en bloc gewählt werden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages.
- (11) Der Ausschuss/die Kommission wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Ausschüsse und der Kommission jeweils aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder. Die Vorsitzende/der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht. Die Dekanin/der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.

- (12) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrats, sofern es sich um dauernde Aufgaben handelt. Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe.
- (13) Zur Erledigung von fachbereichsübergreifenden Aufgaben kann der Fachbereichsrat auch Vertreter der in Abs. 4 genannten Gruppen aus anderen Fachbereichen, Hochschulen oder Einrichtungen als stimmberechtigte Mitglieder in seine Ausschüsse/Kommissionen wählen. In diesem Fall kann der Fachbereichsrat auf Antrag die Anzahl der in Abs. 4 genannten Mitglieder verdoppeln.

#### **§ 24 Bereichs-Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Im Fachbereich, den Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung können auf Vorschlag der im jeweiligen Bereich beschäftigten Frauen durch die Gleichstellungskommission Bereichs-Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. Wählbar sind die im jeweiligen Bereich beschäftigten Frauen.
- (2) Die Bereichs-Gleichstellungsbeauftragte ist Ansprechpartnerin für die weiblichen Mitglieder und Angehörigen des jeweiligen Bereichs.
- (3) Die Bereichs-Gleichstellungsbeauftragten sind beratende Mitglieder der Gleichstellungskommission.

#### **§ 25 Institutsräte**

Zur Erfüllung von Aufgaben, die nicht zu den Aufgaben der Kommissionen und Ausschüssen gem. § 23 gehören, bildet der Fachbereich Institutsräte; diesen gehören gemäß § 13 Abs. 1 HG an:

- die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Professorinnen und Professoren des/der jeweiligen Faches/Fächer
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden

#### **§ 26 Berufungskommission**

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren und je ein Mitglied aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden, angehören. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitgliederzahlen können bis auf acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren und bis auf insgesamt sieben Mitglieder aus den anderen Gruppen erhöht werden; dabei muss die Zahl der Mitglieder aus den anderen Gruppen stets mindestens um eins niedriger sein als die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren. Die Verteilung der Mitglieder aus den anderen Gruppen regelt der Fachbereichsrat bei der Bildung der Berufungskommission.

- (2) In die Berufungskommission können vom Fachbereichsrat auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen gewählt werden.
- (3) Zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden der Berufungskommission wird von der Berufungskommission eine Professorin/ein Professor, die/der Mitglied der Berufungskommission ist, gewählt.
- (4) Die Berufungskommission kann Mitglieder der Hochschule, auch aus anderen Fachbereichen, sowie Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

#### **§ 27 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen**

- (1) Die konstituierende Sitzung von Kommissionen und Ausschüssen wird - sofern der Fachbereichsrat nichts anders bestimmt - durch die Dekanin/den Dekan, oder ein von ihr/ihm dazu aufgefordertes Mitglied einberufen und so lange von ihr/ihm geleitet, bis eine Vorsitzende/ein Vorsitzender gewählt ist.
- (2) Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag, Ort, Beginn, Ende, Teilnehmende, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben und der Dekanin/dem Dekan zuzuleiten.

### **IV. Schlussvorschriften**

#### **§ 28 Siegel**

Der Fachbereich führt ein eigenes Siegel.

#### **§ 29 Änderung der Fachbereichsordnung**

- (1) Änderungen der Fachbereichsordnung beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

**§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Die Fachbereichsordnung vom 01. Oktober 2002 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 27.04.2004.

Hagen, den 10. Juni 2004

Der Dekan des  
Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen



Univ. Prof. Dr. Arthur Benz